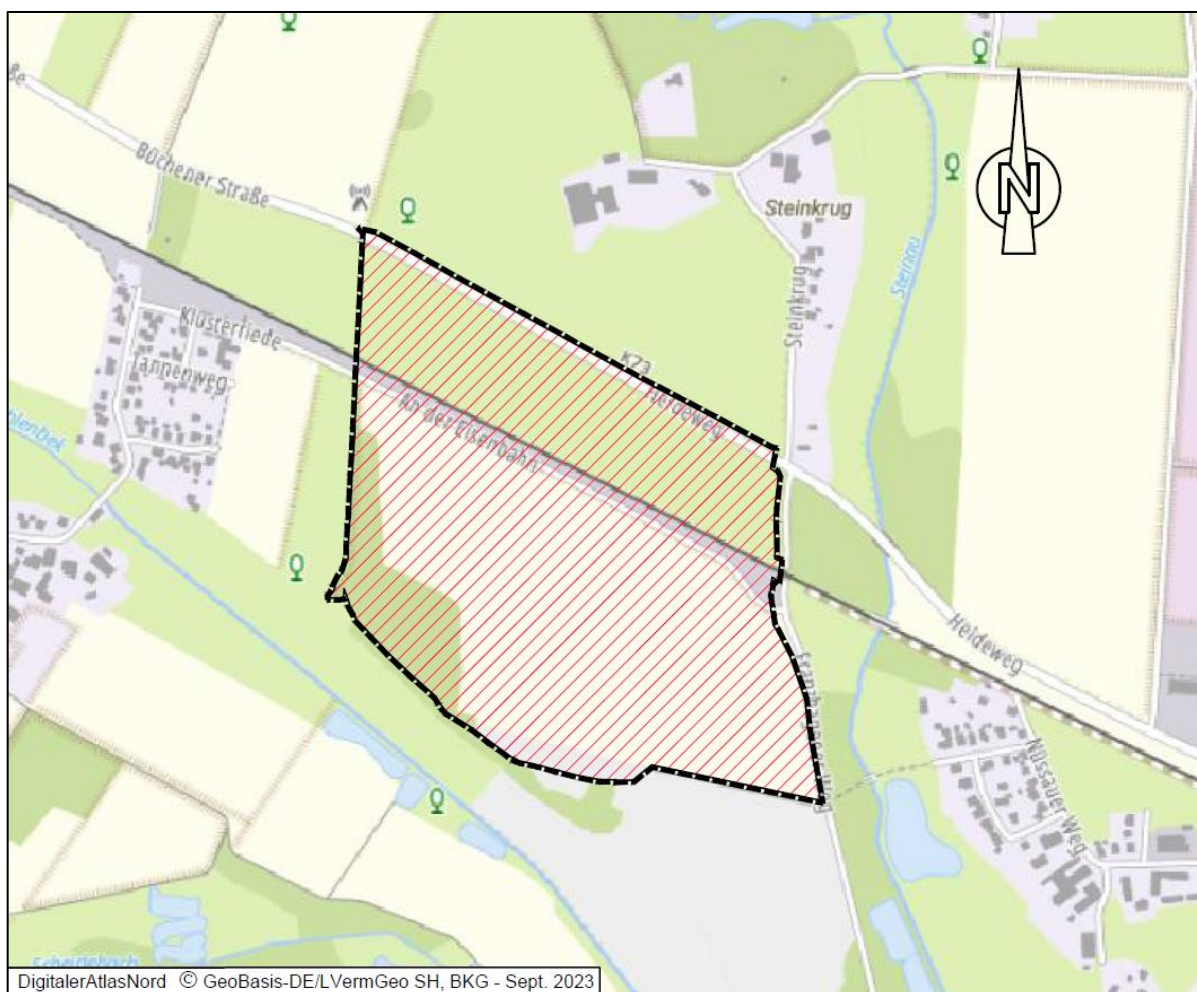


Gemeinde Büchen

Bebauungsplan Nr. 70

„Solar-Freiflächenanlage“

Kreis Herzogtum Lauenburg



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10

● ● ○ ○ ○ ○

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 27.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	5
3 Anlass der Planung	6
4 Allgemeines Planungsziel.....	6
5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	6
5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.....	6
5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998).....	9
5.3 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021	10
5.4 § 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch: Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich	12
5.5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen.....	12
6 Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	13
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	13
6.2 Maß der baulichen Nutzung.....	14
6.3 Höhe baulicher Anlagen	14
6.4 Grundflächenzahl (GRZ)	15
6.5 Überbaubare Grundstücksfläche	15
6.6 Führung von Versorgungsleitungen	15
6.7 Grünordnerische Festsetzungen	16
6.7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	16
6.7.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen.....	17
7 Umweltbelange	18
7.1 Immissionen und Emissionen.....	18
7.2 Natur und Landschaft.....	18
7.2.1 Eingriffsregelung	18
7.2.2 Artenschutz	19
8 Örtliche Bauvorschriften	19
9 Nachrichtliche Übernahmen	20

9.1	Bauliche Anlagen an Kreisstraßen	20
9.2	Wald	20
10	Ver- und Entsorgung	20
10.1	Verkehrerschließung.....	20
10.2	Netzanbindung	21
10.3	Niederschlagswasser	21
10.4	Brandschutz/Löschwasserversorgung.....	21
11	Altlasten, Archäologie und Kampfmittel	21
11.1	Altlasten	21
11.2	Archäologie	22
11.3	Kampfmittel	22

Anlagen

- Büchen B-Plan Nr. 70, Biotoptypen Bestand, *erstellt BBS-Umwelt GmbH, 19.04.2024*

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Büchen hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ für das Gebiet „Nördlich sowie südlich der Bahnlinie Büchen - Hamburg, westlich der Straße "Franzhagener Weg", östlich als auch nord-östlich der Gemeindegrenze zu der Gemeinde Müssen und südlich des landwirtschaftlichen Betriebes an der Straße 'Steinkrug' " beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Gemeinde Büchen schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 gemäß § 30 BauGB bestimmt.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich. Als Grundlage für eine begründete Standortentscheidung wurde im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Alternativenprüfung durchgeführt.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 70 der Gemeinde Büchen aufgestellt. Die Gemeinde folgt mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist" i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 70 wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 70 wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), indem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der

Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 70 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum ... bis ... abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Büchen liegt am südöstlichen Randbereich des Kreises Herzogtum Lauenburg an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern am Elbe-Lübeck-Kanal zwischen den Bundesbahnstrecken Hamburg-Berlin und Lübeck-Lüneburg und gehört somit zum Amt Büchen. Innerhalb des Gemeindegebietes leben auf einer Fläche von ca. 17 km² 6.473 Einwohner (Stand 31.12.2021, Quelle: www.statistik-nord.de). Der Gemeinde Büchen wird die raumordnerische Funktion eines Unterzentrums zugewiesen. Neben dem durch Neubaugebiete und ausgewiesene Gewerbe- und Industrieflächen in Teilbereichen städtisch anmutenden Büchen gehören die dörflich-ländlich geprägten Ortsteile Büchen-Dorf, Pötrau und Nüssau sowie die Siedlungen Steinkrug und Neu-Nüssau zur Gemeinde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Solar-Freiflächenanlage“ liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde, südlich der Straße „Heideweg“ (K 73) sowie nördlich und südlich der Bahnlinie nach Hamburg-Altona. Die künftige Solar-Freiflächenanlage liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Müssen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 32,6 ha, von denen ca. 22 ha auf die geplanten Flächen der Solar-Freiflächenanlage entfallen.

Die Flächenaufteilung innerhalb des Plangebietes setzt sich künftig wie folgt zusammen:

Sondergebiet	ca. 22,0 ha
Grünflächen	ca. 3,5 ha
Wald	ca. 3,0 ha
Verkehrsflächen	ca. 2,5 ha
Bahnanlagen	ca. 1,6 ha

Die genaue Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

3 Anlass der Planung

Die Gemeinde Büchen möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Gemeinde langfristig nachhaltig ausrichten. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommt beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig haben Planungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien angesichts des mittlerweile spürbar voranschreitenden Klimawandels eine besondere Relevanz.

Das entsprechende landesplanerische Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Aus diesem Grund wurde die EEG Novelle 2023 auf den Weg gebracht, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (s. § 2 EEG 2023). Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die Flächen planungsrechtlich derart vorzubereiten, dass auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet werden kann. Dazu wird die Fläche des Plangebietes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Gemeinde Büchen als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 und 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021), aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) sowie aus dem Beratungserlass über die „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (September 2021). Aussagen zu Belangen der Raumordnung bei der Planung von Solar-FFA finden sich auch in den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021 bzw. EEG 2023)“.

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

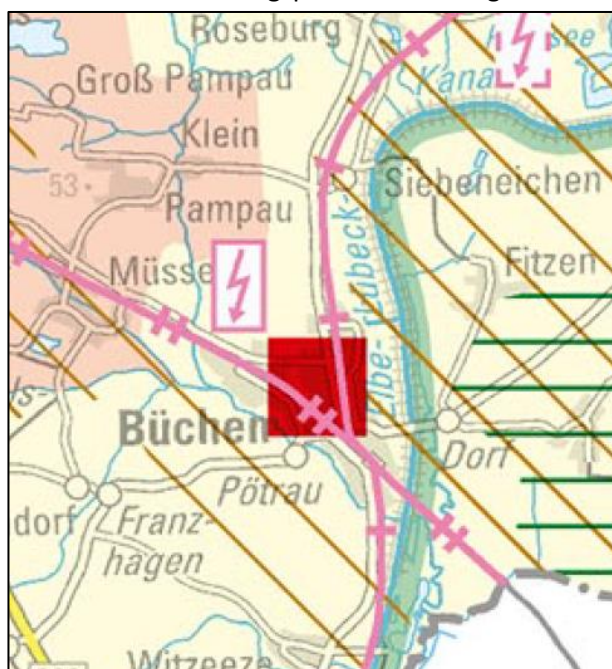
5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der ‚Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021‘ ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung

2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Mit der Fortschreibung sollen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung an die Entwicklung angepasst werden. Der neue LEP soll den veränderten Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Chancen für eine nachhaltige Raumentwicklung Rechnung tragen. Er soll den LEP 2010 ersetzen. Der LEP legt die anzustrebende räumliche Entwicklung für 15 Jahre ab Inkrafttreten fest. (www.bolapla-sh.de)

Der Landesentwicklungsplan trifft die folgenden Aussagen:



Unterzentrum im ländlichen Raum

- Lage innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung
- westlich einer Biotopverbundachse auf Landesebene (Elbe-Lübeck-Kanal)
- Lage auf einer Siedlungsachse der Bahn sowie Kreuzungsbereich zweier Bahnstrecken
- unmittelbare Nähe zu einer Landesentwicklungsachse (A 24)

Abbildung 1: Ausschnitt Hauptkarte Fortschreibung LEP 2021; Quelle: www.schleswig-holstein.de

Solarenergie

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden. (4.5.2, 2 G)

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden. (4.5.2, 3 G)

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden. (4.5.2, 3 G – Z)

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. (4.5.2, 4 G)

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt. (4.5.2, B zu 1)

PV-FFA bilden eine gute Möglichkeit, eine relativ große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln und so dem Ziel der Landesplanung, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, zu entsprechen. Das Plangebiet befindet sich in dem vorbelasteten Raum entlang der Bahntrasse Büchen – Hamburg-Altona. Dementsprechend folgt die Gemeinde Büchen den Vorgaben der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021, indem sie Flächen an der Bahntrasse planungsrechtlich derart vorbereitet, dass dort eine PV-FFA errichtet werden kann. Die Niederung der Steinau verläuft östlich des Plangebietes. Durch die geplante Entwicklung ist nicht von einer Beeinträchtigung der entsprechenden Flächen auszugehen. Auf die weiterführenden Aussagen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

Vor Eintritt in das Bauleitplanverfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 70 wurde eine Alternativenprüfung zu möglichen Flächen für PV-FFA in der Gemeinde Büchen erstellt.

Die vollständige Alternativenprüfung liegt der Begründung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage bei.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

In Schleswig-Holstein werden die Regionalpläne derzeit neu aufgestellt. Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Derzeit befinden sich die Entwürfe noch in der Aufstellung, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Darstellungen aus dem bis Mitte November laufenden Beteiligungsverfahren Bestand haben werden.

Für die Gemeinde Büchen gilt derzeit der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I). Zukünftig wird dieser durch den Regionalplan III – Neuaufstellung 2023 ersetzt werden. Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Gemeinde Büchen bisher die nachfolgenden Darstellungen:

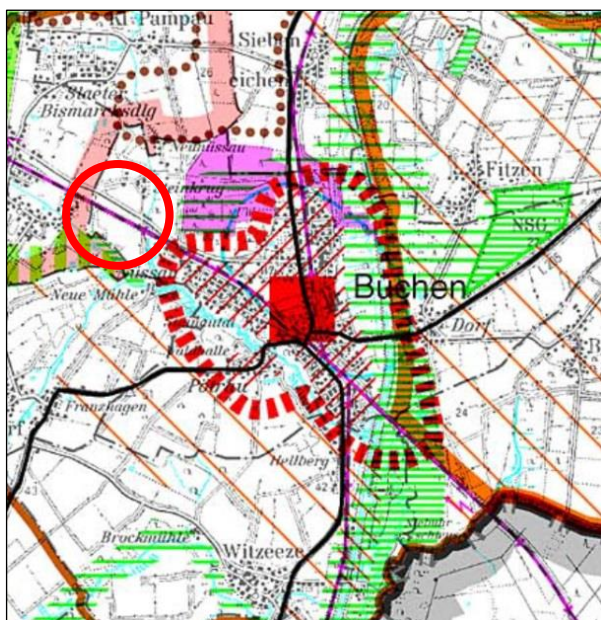


Abbildung 2: Ausschnitt RP I; Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Unterzentrum
- Schwerpunkt für den Wohnungsbau
- Entwicklungs- und Entlastungsort
- Büchen ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des zentralen Ortes Büchen
- das Plangebiet liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des zentralen Ortes Büchen
- Büchen-Dorf liegt im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Einstufung
- zwischen Büchen und Büchen-Dorf verläuft ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- u. Biotopverbundsystems) sowie das Naturschutzgebiet Stecknitz-Delvenau-Niederung

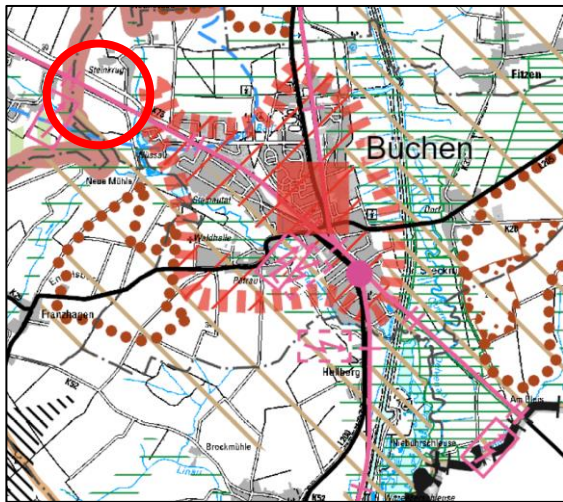


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplans III (RP III), Stand 2023; Quelle: www.bolapla-sh.de

Der 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (2023) enthält für die Fläche des Vorhabengebietes der Gemeinde Büchen keine weiteren relevanten Darstellungen gegenüber der bislang geltenden Fassung.

Aufgrund des geplanten Ausstiegs der norddeutschen Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein aus der Atomenergie kann neben der Nutzung regenerativer Energieträger (zum Beispiel Windkraftanlagen) auch die Planung moderner Kohle- und Gaskraftwerke im Planungsraum eventuell erforderlich werden. [...] Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden (6.4., G 6.4.1)

Die Gemeinde Büchen folgt den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 70 die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft, um eine Solar-Freiflächenanlage zu errichten und somit die Nutzung erneuerbarer Energie zu fördern.

5.3 Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ 2021

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wesentlich auszubauen. Der Ausbau der Solarenergie-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt werden und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen.

Am 01.09.2021 haben das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein einen gemeinsamen Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich veröffentlicht. Der Erlass soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen geben.

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vor-

haben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen. [...] (B)

Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden gemeindegrenzübergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen. (B)

Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung weiterer Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen. [...] Als geeignete Suchräume kommen dabei folgende Bereiche in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

(C IV)

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,*
- *Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG,*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG),*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG),*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*

- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG,
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG,
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).
(C VI)

Die Gemeinde Büchen folgt den Vorgaben des Beratungserlasses, indem sie vor Eintreten in die Bauleitplanung eine Alternativenprüfung für PV-FFA, welche die dargelegten Kriterien sowie gemeindeinterne Kriterien berücksichtigt, erarbeitet hat.

Den landesplanerischen Kriterien zu Ausschlussflächen und Prüfkriterien wurde bei der Durchführung gefolgt. Die vollständige Alternativenprüfung liegt der Begründung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage bei.

5.4 § 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch: Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich

Am 1. Januar 2023 ist die Änderung des § 35 BauGB in Kraft getreten, welche zu einer Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen an bestimmten Infrastruktureinrichtungen im Außenbereich führt. Mit der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegen künftig auch Vorhaben der Privilegierung, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegen.

Alle PV-FFA sind grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Innerhalb der neuen Privilegierungskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer PV-FFA jedoch keiner Bauleitplanung mehr. In diesem Bereich sind PV-FFA künftig planungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Zu den öffentlichen Belangen zählen u. a. Darstellungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Belange des Naturschutzes mit zwingendem Charakter (z. B. Schutzgebiete, Biotopschutz etc.) oder Ziele der Raumordnung wie sie in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 und dem Regionalplan dargelegt werden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 70 befindet sich innerhalb des gem. § 35 BauGB privilegierten Bereiches. Da die geplante Entwicklung der Freiflächen-Solaranlagen über den gem. § 35 BauGB privilegierten Bereich hinausgeht, hat sich die Gemeinde Büchen dazu entschieden für die vollständige Entwicklungsfläche die entsprechend erforderlichen Bauleitplanungen aufzustellen.

5.5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen (1993) stellt das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar.

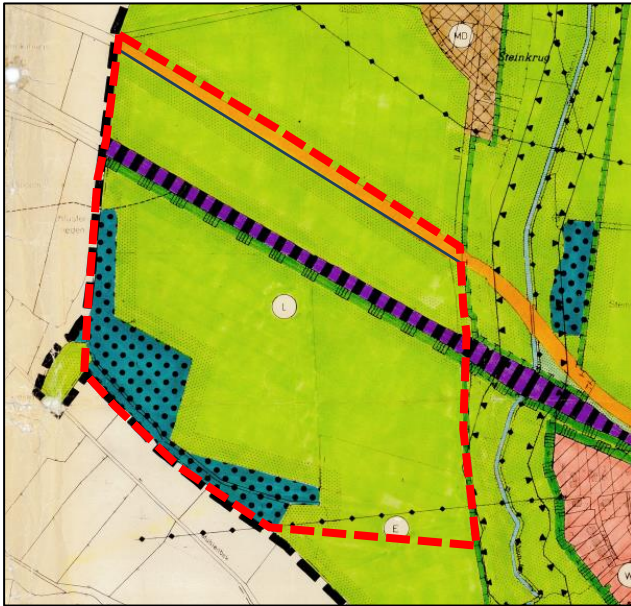


Abbildung 4: Ausschnitt derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen; Quelle: Amt Büchen

Das Plangebiet wird von einer Bahnanlage gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB gequert.

Im südwestlichen Plangebiet sind Flächen für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt, zu denen ein entsprechender Waldabstand zu berücksichtigen ist.

Das dargestellte Landschaftsschutzgebiet besteht nicht mehr.

Um das geplante Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 70 der Gemeinde umsetzen zu können, ist die Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 70 der Gemeinde Büchen aufgestellt

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1993 spielten PV-FFA aufgrund der damaligen Rahmenbedingungen bei der Ausweisung von Flächen noch keine Rolle. Um eine konfliktäre Entwicklung in der Gemeinde zu verhindern, wurde im Vorweg der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Alternativenprüfung erstellt und mögliche Standortalternativen im Gemeindegebiet untersucht und begangen. Die vollständige Studie liegt der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage bei.

6 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70 der Gemeinde Büchen sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen des Sondergebietes „Photovoltaik“ in das Landschaftsbild und die Umgebung einfügen, ohne diese zu beeinträchtigen, und gleichzeitig eine bestmögliche Flächennutzung zu ermöglichen.

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, § 11 Abs. 2 und § 18 BauNVO)

In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, hier Photovoltaikanlagen, bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen und Betriebsgebäuden zulässig. Außerdem zulässig sind für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen etc. und sonstige Nebenanlagen wie Energiespeicher (max. 2.000 m²), Löschwasserkissen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.

Stellplätze mit Ladesäulen für Elektrofahrzeuge sind auf einer Fläche von 100 m² zulässig.

Die Gemeinde Büchen strebt an, einen Beitrag bei der Umstellung des Energiesystems auf erneuerbare Energien zu leisten und setzt hierfür für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO fest. Als sonstiges Sondergebiet sind Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. In dem festgesetzten Sondergebiet „Photovoltaik“ sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und sonstige notwendige Betriebseinrichtungen, wie z. B. Trafostationen, Wechselrichter, Leitungen, Zuwegungen, Löschwassereinrichtungen und Einfriedigungen, zulässig. Um Netzengpässe und Bezugsstrom zu vermeiden und die Energiebereitstellung an den Verbrauch anpassen zu können, ist auch das Aufstellen von Stromspeichern zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass die baulichen Anlagen der Photovoltaik-Module keine beeinträchtigende Wirkung auf die angrenzende Infrastruktur und die umgebende Landschaft entfalten.

6.3 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

In den sonstigen Sondergebieten muss der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche mindestens 0,8 m über Geländefläche betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 4,0 m beschränkt.

Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten), sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig.

Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gemäß § 2 LBO).

Die PV-Modulreihen haben untereinander einen Abstand von mindestens 2,50 m aufzuweisen.

In dem sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird festgesetzt, dass die Unterkanten der Solarmodule einen entsprechenden Abstand (0,8 m) zur Geländeoberfläche einzuhalten haben. Diese Festsetzung soll die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke durch ausreichenden Streulichteinfall unter den Modulen ermöglichen, die Mahd vereinfachen sowie die Möglichkeit einer Beweidung offenhalten. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 4,0 m, die maximale Höhe sonstiger baulicher Anlagen sowie Nebenanlagen im Plangebiet auf 8,0 m begrenzt. Die Festsetzungen erfolgen durch die Höhenangabe über der bestehenden Geländeoberfläche und begrenzen die Höhe der Anlagen zum Schutz des Landschaftsbildes.

Zur technischen Überwachung der Anlage müssen einzelne Masten errichtet werden. Diese Wettermasten dienen insbesondere der Überprüfung der Witterung auf der Fläche.

6.4 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 5 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl nicht zulässig.

Für die sonstigen Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt.

Diese Festsetzung ist erforderlich, um die optimale Ausnutzung der Fläche zu gewährleisten, denn neben den baulichen Anlagen (z. B. Trafostation) und die durch die Pfosten der Solarmodule versiegelten Flächen, werden auch die unversiegelten, durch die Solarmodule lediglich überdeckten, Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen. Eine Versiegelung im eigentlichen Sinne erfolgt jedoch lediglich für die Fläche der Trafostation. Unter den Photovoltaik-Modulen bleibt das Schutzgut Boden erhalten, da die Unterkonstruktionen nur gerammt wird und keine Fundamente errichtet werden. Sämtliche Wege im Plangebiet sowie Zuwegungen sind mit versickerungsfähigen Materialien auszuführen, sodass auch hier keine Vollversiegelung stattfindet.

Um die Flächeninanspruchnahme im Zuge der geplanten Entwicklung verbindlich steuern zu können, erfolgt der Ausschluss einer weitergehenden Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie gem. § 19 Abs. 5 BauNVO.

Der somit festgesetzte Grad der Überdeckung ist vertretbar, da auf diese Weise eine effiziente Ausnutzung der vorbelasteten Flächen ermöglicht wird.

6.5 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

In den sonstigen Sondergebieten werden großräumige Baufenster festgesetzt, sodass eine höchstmögliche Flexibilität bei der Errichtung der Solarmodule und der notwendigen Nebenanlagen gewährleistet wird. Eine Unterteilung der Baufenster ergibt sich lediglich durch den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen (Straße und Bahn).

Bei der Ausweisung der Baufenster werden die bestehenden Wald- und Gehölzstrukturen berücksichtigt. Zum Schutz angrenzender Gehölzstrukturen werden die Baugrenzen um mind. 3 m von den eingemessenen Bewuchsgrenzen abgerückt.

6.6 Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Das Verlegen von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete zulässig, sofern eine Verlegung nicht innerhalb der Kronentraufbereiche der Einzelbäume zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m erfolgt.

Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete sowie auf den Maßnahmenflächen mit der Zweckbestimmung „Blühwiese“ zulässig. Der Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m der bestehenden Bäume ist jedoch nicht in Anspruch zu nehmen, da insbesondere in diesem Bereich

Baumschäden durch Wurzelverletzungen entstehen können. Im Umfeld von Überhältern sowie Biotopstrukturen hat die Kabelverlegung entsprechend mit besonderer Berücksichtigung möglicher Wurzelstrukturen zu erfolgen. Die Festsetzung sichert ab, dass alle notwendigen Versorgungsleitungen im Plangebiet verlegt werden können und eine hohe Flächenausnutzung gewährleistet werden kann.

6.7 Grünordnerische Festsetzungen

6.7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühwiese“ (BW) und "Knickschutzstreifen" (KS) sowie die unversiegelten Flächen der sonstigen Sondergebiete sind gemäß den jeweiligen Standortbedingungen als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Intensiv genutzte Grünlandflächen sind zu extensivieren. Eine Aussaat von Saatgut hat als Übersaat oder Schlitzsaat zu erfolgen. Es ist eine autochtone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung zu verwenden. Bestehende Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Die Pflege erfolgt durch Mahd oder Beweidung. Im Falle einer Mahd ist das Mahdgut die ersten drei Jahre von der Fläche zu entfernen, der Einsatz von Saugmähern ist unzulässig. Bei Beweidung ist jegliche Zufütterung zu unterlassen.

Als Ergänzung zu Ziff. 4.1. ist auf allen Maßnahmenflächen eine Mahd erst ab dem 01.07. zulässig; eine extensive Beweidung (max. 0,4 Großvieheinheiten zzgl. Nachzucht/ha) ist ganzjährig möglich.

Pflegeumbrüche, Walzen, Abschleppen, Striegeln, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Düngemitteln oder chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist auf allen Maßnahmenflächen sowie in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten unzulässig.

Abstandsflächen zwischen den Solarmodulen und den Grün- bzw. Biotopstrukturen unterbinden die Beeinträchtigung dieser. Diese Schutzstreifen sind zu Blühwiese zu entwickeln und von sämtlichen baulichen Anlagen, Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

Eine Pflege der Maßnahmenflächen ist durch Mahd oder Beweidung zulässig. Diese darf jedoch erst ab dem 01.07. einsetzen, um eine weitgehend ungestörte Nutzung der Fläche für Brutvögel zu ermöglichen.

Des Weiteren wird zur Förderung der Biodiversität auf der Fläche als Unternutzung der Solaranlage eine extensive Grünlandnutzung festgesetzt. Um eine ausreichende Belichtung zwischen den Reihen sicherzustellen, werden Reihenabstände von 2,5 m vorgesehen. Um eine möglichst naturnahe Entwicklung der Grünflächen und -strukturen zu ermöglichen, ist der Einsatz von Düngemitteln oder chemischen Unkrautbeseitigungsmitteln auf allen Maßnahmen- oder Anpflanzflächen sowie in den sonstigen Sondergebieten nicht zulässig.

Die Solarmodule sind ausschließlich ohne Reinigungsmittel zu reinigen.

Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen sowie in den tatsächlichen Kronentraufbereichen zzgl. eines Schutzabstandes von 1,5 m der Überhälter und Einzelbäume unzulässig.

Die Flächen der sonstigen Sondergebiete sind mit mind. zwanzig (20) Habitatstrukturen wie Lesestein- oder Totholzhaufen aufzuwerten.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.

Die Wege in den sonstigen Sondergebieten sowie die Zufahrten sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.

Der Geländeverlauf ist zu erhalten. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abtrag und eine großflächige Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (> 1.000 m²) nicht zulässig. Materialumlagerungen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Bodenaushub ist flächenintern zu verwenden.

Notwendige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,50m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Bodenabstand des Zaunes hat mindestens 20 cm zu betragen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird die Veränderung des Geländeverlaufs beschränkt. Zudem wird zum Schutz des Bodens festgesetzt, dass anfallender Bodenaushub im Plangebiet verbleibt und wertvoller Oberboden keiner Deponie zugeführt wird.

Die Wege im Gebiet sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen, sodass Niederschlagswasser versickern kann. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet kann ein naturnaher Wasserhaushalt weitgehend erhalten werden.

Die gesamte Anlage muss aus versicherungstechnischen Gründen und aus Gründen der Gefahrenabwehr von einem Zaun eingefasst werden. Um sicherzustellen, dass dieser Zaun für Niederwild keine Barriere im Biotopverbund darstellt, werden Festsetzungen zur maximalen Höhe des Zaunes sowie zum Abstand der Zaununterkante zum Boden getroffen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann die Einzäunung abweichend errichtet werden. Bei Bodenschluss ist diese entweder so großmaschig herzustellen, dass sie für Kleinsäuger durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30 m am Boden kleintierdurchlässige Röhren zu integrieren.

6.7.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

Sämtliches Pflanzgut hat den Qualitätsmerkmalen des Bundes Deutscher Baumschulen zu entsprechen.

Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen.

Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig, sofern die Anpflanzung mit den Entwicklungszielen der Maßnahmenflächen vereinbar ist.

Auf der Teilfläche Süd sind die Zaunanlagen im Norden und Osten mit Rankern vollständig und dauerhaft zu begrünen. Alle 50 cm ist eine Rankpflanze mit einer Mindesthöhe von 1,20 m zu setzen und bis auf Zaunhöhe zu entwickeln. Es sind die im Umweltbericht genannten Arten zu verwenden.

Auf allen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Hecke" (H) ist eine Gehölzpflanzung in der jeweils angegebenen Breite anzulegen und als dichte Hecke zu entwickeln. Vorhandene Gehölze können integriert werden. Die Anlage erfolgt im Pflanzraster 1x1 m, mit Gehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,00 m. Es sind ausschließlich standortheimische Arten gemäß den Artenlisten des Umweltberichtes zu verwenden.

Zur Einbindung des geplanten Solarparks in den angrenzenden Landschaftsraum werden Festsetzungen zum Erhalt umgebender Grünstrukturen sowie zur Anpflanzung heimischer Gehölze an den Rändern der sonstigen Sondergebiete getroffen. Die Vorgaben tragen dazu bei, die Sichtbarkeit der Solarmodule im Landschaftsraum zu reduzieren. Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehende Gehölzpflanzungen sind zulässig.

Abgängige Gehölze und Grünstrukturen sind zu ersetzen. Vorgaben zu entsprechenden Pflanzgrößen bei Jungbäumen stellen bereits in kurzer Zeit die Entwicklung ökologisch und visuell wirksamer Grünstrukturen dar.

7 Umweltbelange

7.1 Immissionen und Emissionen

Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o. ä. ist die Blendwirkung von Photovoltaikmodulen als vernachlässigbar einzustufen. Durch den Einsatz von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht werden die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potenziellen Reflexionen vorgesehen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich wohnbaulichen Nutzungen, welche durch die bestehenden Knickstrukturen von der künftigen Freiflächen-Photovoltaikanlage abgeschirmt werden. Eine entsprechende Abschirmung erfolgt ebenso im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen (Straße und Schiene) durch die in diesem Bereich verlaufenden Knickstrukturen sowie im weiteren Verlauf des Verfahrens vorzusehende Anpflanzungen.

Darüber hinaus funktionieren die Photovoltaikmodule quasi geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Lärmimmissionen können von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, diese sind allerdings örtlich begrenzt und als unwesentlich einzustufen.

7.2 Natur und Landschaft

7.2.1 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Der Geltungsbereich, für welchen Baurecht geschaffen wird, wird derzeit weitgehend intensiv als Acker bewirtschaftet und umfasst zum Teil Grünlandflächen. Die Flächenränder sind z. T. von Knick- und Gehölzstrukturen gesäumt und die Flächen werden durch weitere Knickstrukturen gegliedert. Durch die Planung werden keine Gehölz- oder Biotopstrukturen beseitigt oder beeinträchtigt.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht und dessen Anlagen vom 09.12.2013 (gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums) sowie den Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zu Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021. Für Eingriffe in Knickstrukturen finden die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 Anwendung.

Der erforderliche Kompensationsumfang wird im Laufe des weiteren Verfahrens im Umweltbericht im Abschnitt Grünordnerischer Fachbeitrag, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, dargestellt.

7.2.2 Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Schutzvorschriften. Durch die Planung wird nicht davon ausgegangen, dass diese Schutzbestimmungen berührt werden. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

Ggf. erforderlicher artenschutzrechtlicher Ausgleich wird im Laufe des weiteren Verfahrens ermittelt.

8 Örtliche Bauvorschriften

(§ 86 Landesbauordnung (LBO))

Werbeanlagen

Als Werbeanlage sind unbeleuchtete Informationstafeln mit einer maximalen Gesamtgröße von 50 m² zulässig.

Die getroffene gestalterische Festsetzung dient dem Schutz des Landschaftsbildes sowie einer der Nutzung angemessenen Gestaltung des Plangebietes. Die Regelung zur Größe, Anzahl und Beleuchtung von Werbeanlagen zielt darauf ab, optische Störungen zu vermeiden.

Darüber hinaus dienen die Vorgaben zur Beschränkung von Werbeanlagen dem Schutz der Verkehrsteilnehmer. Dies bedeutet insbesondere, dass die Werbung Folgendes gewährleistet: Sie ist nicht überdimensioniert, blendfrei, unbeweglich, in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwellig Wahrnehmung geeignet. Die amtliche Beschilderung wird nicht beeinträchtigt. Die Anzahl der Werbeanlagen wird auf ein Minimum begrenzt.

Der Ausschluss von Beleuchtung verhindert zudem Störungen der Tierwelt durch zusätzliche Lichtemissionen.

9 Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Bauliche Anlagen an Kreisstraßen

Anbauverbots- und -beschränkungszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. (§ 29b StrWG)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Landesstraßen und bis zu 30 m bei Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe von Gründen verweigert wird. (§ 30 StrWG)

Das Plangebiet ist an der Kreisstraße 73 außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze gelegen. Die entsprechenden Vorgaben der §§ 29 und 30 des Straßen- und Wegerechtes (StrWG) sind zu beachten. Längs der Kreisstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 15 Meter nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone wird in der Planzeichnung dargestellt. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der Kreisstraße sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone durch den Bauherrn entschädigungslos zu entfernen.

9.2 Wald

Im Bereich des Plangebietes und auf angrenzenden Flurstücken befinden sich Waldflächen gem. § 2 LWaldG.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand, ist es gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Der Waldabstand wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 70 übernommen und die geltenden Vorschriften bei den weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.

10 Ver- und Entsorgung

10.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird aus nördlicher Richtung über die Straße „Heideweg“ sowie über die Straße „An der Eisenbahn“ sowie im weiteren Verlauf über die bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege erschlossen.

Die Einfahrten dienen bislang der Erschließung der Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung. Ein Ausbau der öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Errichtung der Anlage ist jedoch gegebenenfalls eine Verbreiterung bestehender Zufahrten notwendig.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unwesentlich zunehmen, da es sich bei der Solar-FFA um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen ist nur in der Bauphase zu rechnen. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Solaranlagen nur selten durchzuführen sein.

10.2 Netzanbindung

Der erzeugte Strom aus der Solaranlage wird durch Erdkabel zu einem Umspannwerk geleitet und hier ins Stromnetz eingespeist.

Im Gebiet sind zudem Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch, verlegt werden.

10.3 Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann unmittelbar unter den Solarmodulen versickern. Eine Ableitung ist unzulässig.

10.4 Brandschutz/Löschwasserversorgung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Die Löschwasserversorgung dient insbesondere dem Umgebungsschutz und ist durch Löschwassereinrichtungen (z. B. Löschwasserkissen oder -brunnen) bereitzustellen.

Die Anforderungen der Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr 2007 sind zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Wegebreiten und Aufstellflächen sind für die Nutzung durch die Feuerwehr ausreichend dimensioniert. Die Trafostationen und sonstige brandschutztechnisch relevanten Bauwerke müssen mit Einsatzfahrzeugen angefahren werden können.

11 Altlasten, Archäologie und Kampfmittel

11.1 Altlasten

Für das Gebiet sind keine Altlasten oder Ablagerungen bekannt.

11.2 Archäologie

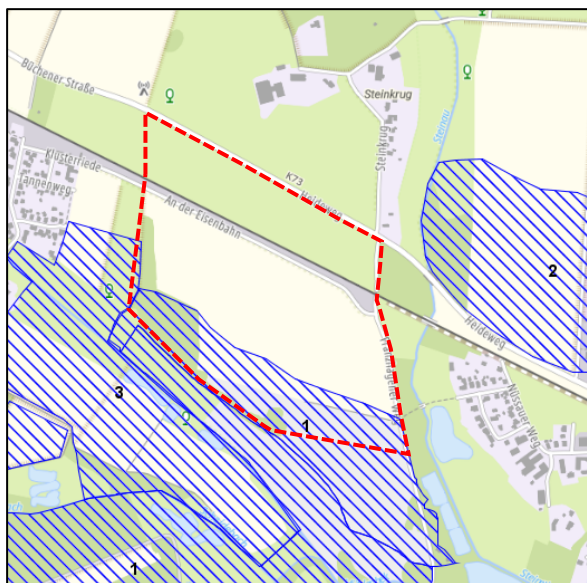


Abbildung 5: Archäologische Interessengebiete; Quelle: www.danord.gdi-sh.de

Der Archäologische Atlas des Landes Schleswig-Holstein weist im südlichen Teil des Plangebietes ein Archäologisches Interessengebiet aus. Bei den Interessengebieten handelt es sich um Bereiche gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes S-H nach § 12 DSchG notwendig.

Sollten Kulturdenkmale entdeckt werden, gilt § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

11.3 Kampfmittel

Die Gemeinde Büchen ist in der Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein aufgeführt.

Für die Fläche des Vorhabengebietes ist vor der Durchführung von baulichen Maßnahmen eine Luftbildauswertung hinsichtlich möglicher Kampfmittelbelastungen vorzusehen.

Gemeinde Büchen

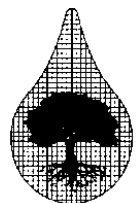
**Bebauungsplan Nr. 70 sowie
38. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Umweltbericht



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Gemeinde Büchen

Bebauungsplan Nr. 70 sowie 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht

Auftraggeber:

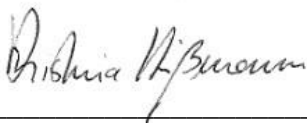
Gemeinde Büchen
über Amt Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann
M. Sc. Jessica Krause



Kiel, den 03.05.2024 (Frühzeitige Beteiligung)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hißmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	6
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung.....	7
1.2	Grünkonzept	9
1.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage	9
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	11
1.4.1	Baugesetzbuch/Planungsrecht	11
1.4.2	Bundesnaturschutzgesetz	11
1.4.3	Sonstige gesetzliche Vorgaben	12
1.4.4	Planungsvorgaben der Gemeinde Büchen	13
1.4.5	Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz.....	15
2	BESCHREIBUNG DER DURCH DAS VORHABEN ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	16
2.1	Bauphase.....	16
2.2	Anlagen- und Betriebsphase.....	17
3	UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 (4) SATZ 1 BAUGB.....	18
3.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	18
3.2	Umweltbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) anhand folgender Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	19
3.2.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	19
3.2.2	Schutzgut Pflanzen und Biotypen	21
3.2.3	Schutzgut Tiere und Artenschutz	25
3.2.4	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	26
3.2.5	Schutzgut Boden und Fläche.....	26
3.2.6	Schutzgut Wasser	27
3.2.7	Schutzgut Klima und Luft.....	29
3.2.8	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild.....	30
3.2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	30
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nummer 7	31
3.3.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	32
3.3.2	Schutzgut Pflanzen und Biotope	32
3.3.3	Schutzgut Tiere und Artenschutz	33

3.3.4	Biologische Vielfalt einschließlich Schutzgebiete nach BNatSchG	34
3.3.5	Schutzgut Boden und Fläche	34
3.3.6	Schutzgut Wasser	35
3.3.7	Schutzgut Klima und Luft	36
3.3.8	Landschaft und Landschaftsbild	36
3.3.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	37
3.4	Wechselwirkungen	37
3.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh	38
3.6	Maßnahmen mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden	40
3.6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	40
3.6.2	Darstellung des Ausgleichsbedarfs (Eingriff)	41
3.6.3	Ausgleichsmaßnahmen	41
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	41
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	41
4.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	41
5	NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	42
6	LITERATURVERZEICHNIS	43

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage Geltungsbereich B-Plan Nr. 70 (schwarz) (Luftbild und Gemeindegrenzen (pink): ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)	6
Abb. 2: Auszug Weißflächenkartierung (GSP/BBS, 2023), rot = Geltungsbereich B-Plan Nr. 70	10
Abb. 3: Auszug Landschaftsplan (Digitaler Atlas Nord), rot = Geltungsbereich B-Plan Nr. 70	13
Abb. 4: Bestehende Ausgleichsverpflichtungen (Auszug LBP DB Netz, 2003)	14
Abb. 5: Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: Umweltportal SH)	15
Abb. 6: Ausschnitt Biotopverbundsystem in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: Umweltportal SH)	16
Abb. 7: Schutzgut Mensch / Nutzungsstrukturen (Luftbild ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0), gelb = Planung Müssen PV (nachrichtliche Übernahme)	20
Abb. 8: Daten des Artenkatasters (LfU) (schwarz = Geltungsbereich B-Plan, rosa = Planung Müssen PV (nachrichtl. Übernahme) Hintergrundkarte: OpenStreetMap)	26
Abb. 9: Ausschnitt Anlagenverzeichnis (Quelle: Digitaler Atlas Nord – Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis), schwarz = Geltungsbereich B-Plan	28
Abb. 10: Ausschnitt archäologische Interessengebiete (Quelle: Digitaler Atlas Nord – Archäologie-Atlas SH), schwarz = Geltungsbereich B-Plan	31
Abb. 11: PV-Planung in Büchen (schwarze Linie) und Müssen (gelbe Linie) (Luftbild ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)	40

1 Einführung

Die Gemeinde Büchen plant die Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik (PV) in ihrem Gemeindegebiet. Dazu wurde eine Weißflächenkartierung durchgeführt. Eine besondere Eignung für die Flächen entlang der Bahnlinie ist gegeben, zudem werden die Flächen im Rahmen der Förderung erneuerbarer Energien bevorzugt behandelt (Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB). Da der südliche Teil jedoch die Privilegierungsgrenze von 200 m Entfernung zur Bahnlinie überschreitet, plant die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 70 für die Gesamtfläche der PV-Planung. Gleichzeitig ist im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) erforderlich.

Die Geltungsbereiche der F-Planänderung und des B-Plans sind deckungsgleich und haben jeweils eine Gesamtgröße von ca. 32,6 ha.



Abb. 1: Lage Geltungsbereich B-Plan Nr. 70 (schwarz) (Luftbild und Gemeindegrenzen (pink): ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Rahmen dieser Frühzeitigen Beteiligung wird der Umweltbericht für B-Plan und F-Plan-Änderung gemeinsam abgearbeitet.

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG werden in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung als separates Gutachten im weiteren Verfahren abgearbeitet und in Kap. 3.2.3 und Kap. 3.3.3 zusammenfassend dargestellt.

Die BBS-Umwelt GmbH, Kiel wurde mit beiden Gutachten beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH, Bad Oldesloe.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Standort/Lage des Bauleitplans:

Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage von Büchen und wird von Ost nach West durch die Bahnlinie Büchen-Hamburg-Altona und die Straße „An der Eisenbahn“ geteilt. Den nördlichen Rand des Plangebiets bildet der Heideweg (K73). Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Bebauungsplan Nr. 70:

Vorrangiges Ziel der Bauleitplanung ist die Neuausweisung von Flächen für Photovoltaik. Dazu werden großflächig Sonderbauflächen (sonstiges Sondergebiet erneuerbare Energien, hier Photovoltaik) ausgewiesen. Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,75. Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,50 m betragen. Für die baulichen Anlagen (Solarmodule) ist ein Bodenabstand von mindestens 80 cm und eine maximale Höhe über Gelände von 4,0 m einzuhalten. Für Masten wird eine Überschreitungsregel auf bis zu 8,0 m aufgenommen. Wechselrichter, Trafostationen und sonstige Nebenanlagen wie Energiespeicher dürfen auf max. 2.000 m² errichtet werden. Hinzu kommen Löschwasserkissen, Leitungen und Einfriedungen. Stellplätze mit Ladesäulen sind zudem auf 100 m² Fläche zulässig.

Die bestehenden Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie, der Wald und die Knicks werden in die Festsetzungen übernommen und z.T. mit Schutzstreifen versehen. Entlang der Waldgrenze im Südwesten soll in einer Breite von 30 m (Waldschutzstreifen) eine Blühwiese entwickelt werden (Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Bestehende Gehölzstrukturen (Bestandsbäume, Knicks) werden als zu erhaltend festgesetzt und durch Anpflanzungen zur Eingrünung ergänzt. Als Eingrünung sind sowohl Hecken als auch Zaunbegrünung vorgesehen, sofern die Topographie des Geländes eine Eingrünung durch

Hecken nicht sinnvoll möglich macht, bzw. zum Schutz der Baumreihe und Ausgleichsflächen entlang der Straße „An der Eisenbahn“.

Sowohl diese Baumreihe als auch Teile der Böschung/Straßenrand, aber auch Teilflächen am Bahndurchlass sind als Ausgleichsflächen gewidmet. Sofern diese Flächen innerhalb des Geltungsbereiches liegen, werden Sie als Maßnahmenflächen festgesetzt.

Bedarf an Grund und Boden B-Plan:

Durch die Aufstellung des B-Plans wird auf einer Fläche Freiflächenphotovoltaik ermöglicht, die bisher Ackerfläche war (Fläche für die Landwirtschaft gem. F-Plan, im Südwesten Flächen für Wald) und damit erstmalig einer baulichen Nutzung zugeführt. Die Flächen liegen zum Teil in der Förderkulisse nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG-2023) (200 m-Streifen entlang von Bahntrassen) und sind damit bauplanungsrechtlich privilegiert.

Der Geltungsbereich umfasst zudem bestehende Straßen und die Bahntrasse (Hamburg-Berlin).

Im Geltungsbereich ist folgende Flächenaufteilung geplant (GSP):

Sondergebiet	ca. 22,0 ha
Grünflächen	ca. 3,5 ha
Wald	Ca. 3,0 ha
Verkehrsflächen	ca. 2,5 ha
Bahnanlagen	ca. 1,6 ha

38. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen sind die Flächen, auf denen Freiflächenphotovoltaik realisiert werden soll, als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es ist daher im Parallelverfahren die Änderung des F-Planes erforderlich, die in dem Bereich dann Sondergebietsflächen darstellt. Die Flächen für den Wald im Südwesten bleiben im F-Plan erhalten. Der dazwischen liegende Waldschutzstreifen wird als Grünfläche aufgenommen.

Konflikte Naturschutz B-Plan und F-Plan:

Die erstmalige bauliche Nutzung landwirtschaftlicher Flächen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gleichzeitig werden die Flächen aber deutlich extensiviert, da die Bodennutzung unterhalb der PV-Module als extensives Grünland vorgesehen ist. Gehölzstrukturen als randliche Eingrünung der Flächen werden erhalten bzw. ergänzt.

Die Eingriffsregelung wird entsprechend der landesplanerischen Vorgaben (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, 2021, Kapitel E) umgesetzt.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird im Verfahren ein separates Gutachten erstellt, dessen Vorgaben in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

1.2 Grünkonzept

Das Grünkonzept wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben. Folgende zentrale Aspekte werden aber berücksichtigt:

- Eingrünung der Flächen durch Gehölzerhalt bzw. Anpflanzgebote,
- Entwicklung einer Blühwiese im Waldschutzstreifen,
- Erhalt von Gehölz-, Knick- und Gewässerstrukturen, Definition von Abstandstreifen,
- Installation einer notwendigen Einzäunung mit mind. 20 cm Bodenabstand,
- Extensive Flächennutzung (Grünland) unterhalb der PV-Module,

Im weiteren Verfahren wird zudem geprüft, inwieweit die Planung den Vorgaben zur Zertifizierung naturschutzgerechter und ökologisch aufgewerteter Solarenergie-Freiflächenanlagen des Landesjagdverbandes SH (LJV) entsprechen kann. Im Rahmen des Zertifizierungsmodells des LJV wird das ökologische Konzept von PV-Parks zur Steigerung des ökologischen Wertes und der Reduzierung der negativen Auswertung während Bau, Betrieb und Rückbau bewertet. In der Beschreibung des Zertifizierungskonzepts des LJV werden fünf Hauptbereiche zur Bewertung genannt:

- Ökologisches Gesamtkonzept (Bau, Layout, Betrieb und Rückbau)
- Flächenvorbereitung und Bau (Zeitpunkt, Bodenverdichtung, Zuwegungen, Lärm)
- Umsetzung der im ökologischen Gesamtkonzept dargelegten Maßnahmen (Parklayout, Habitatverbesserungen)
- Betrieb, Flächenbewirtschaftung, -pflege und Monitoring (Reinigungsmittel, Korrosionsschutz, Zustand der Anpflanzungen und Habitatverbesserungsmaßnahmen, Monitoring, Einsatz von Herbi-, Pesti- und Fungiziden)
- Rückbau (Zeitpunkt, Finanzierung, Anschlussmaßnahmen)

1.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage

Standortvarianten:

Für die Gemeinde Büchen wurde eine Weißflächenkartierung nach landesplanerischen Vorgaben (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, 2021, Kapitel C) erstellt. Diese weist die Flächen des vorgesehenen Geltungsbereiches als Eignungsflächen aus. Darüber hinaus unterliegen Flächen in einem 200m-Streifen entlang von Schienenwegen einer besonderen Priorisierung im Sinne des EEG.

Somit werden auch in der Weißflächenkartierung (GSP/BBS, 2023) die Eignungsflächen entlang der Bahntrasse (Flächen B3 in Abb. 2) als Flächen mit guter Eignung bewertet.

Eine weitere Diskussion von Standortvarianten erübrigt sich somit. Es wird auf die Ausführungen im Begleitbericht zur Weißflächenkartierung verwiesen.

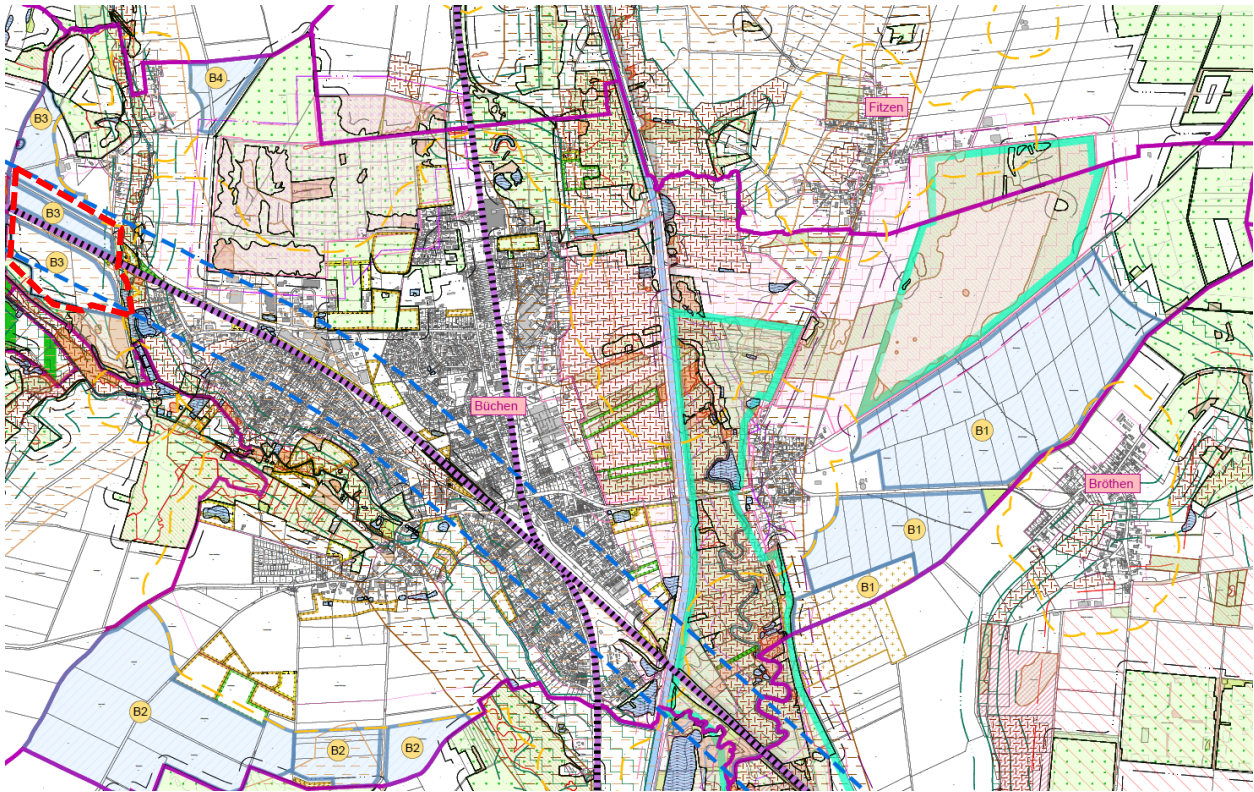


Abb. 2: Auszug Weißflächenkartierung (GSP/BBS, 2023), rot = Geltungsbereich B-Plan Nr. 70

Alternative Planungsmöglichkeiten:

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen Erschließungsvarianten (Zuwegung, Leitungsbau) in Betracht. Hier erfolgt eine Fortschreibung im weiteren Verfahren, sofern dieses auf der Ebene einer Angebotsplanung möglich ist.

Es ist jedoch vorgesehen, dass Flächenausnutzung und Erschließung so zugeschnitten werden, dass Eingriffe in geschützte Biotope oder wertgebende Landschaftselemente möglichst vermieden werden.

Nullvariante:

Die Umsetzung der Nullvariante würde bedeuten, dass an dieser Stelle weiterhin Ackerbau betrieben wird. Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien ist dabei klare Zielvorgabe der Bundesregierung. Vorbelastete Flächen entlang von Autobahnen und Fernbahntrassen sollen bevorzugt genutzt werden. Insofern entsprechen die Planungen den gesetzlichen Vorgaben. Die Frage nach der Nullvariante ist somit obsolet, sondern definiert sich nur über ggf. erforderliche fachliche Auflagen zur Eingriffsminimierung.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Baugesetzbuch/Planungsrecht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a und Anlage 1 BauGB dann in einem Umweltbericht.

Weiterhin sind die Vorgaben des § 1a BauGB zu berücksichtigen.

1.4.2 Bundesnaturschutzgesetz

§ 1 BNatSchG – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

§§ 13-15 BNatSchG „Eingriffsregelung“:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung bezieht sich in Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13 sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren.

§§ 44/45 BNatSchG – Besonderer Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

1.4.3 Sonstige gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen ebenfalls verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind.

- Bundesimmissionsschutzgesetz, inkl. der TA Lärm und der TA Luft
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit dem Landesforstgesetz (LWaldG SH),

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Landeswassergesetz (WasG SH),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

1.4.4 Planungsvorgaben der Gemeinde Büchen

Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan der Gemeinde Büchen (Brien-Wessels-Werning, 2003) ist der Geltungsbereich des B-Planes als Acker bzw. Grünland kartiert. Entlang der Straßen und der Bahnlinie sind z.T. Gehölze vorhanden. Südöstlich ist Wald dargestellt. Innerhalb der Steinauniederung im Osten liegen weitere Grünlandflächen, geschützte Biotope sowie Gehölz- und Baumbestand südlich des Plangebiets schließt Grünfläche an.

Wesentliche Konflikte sind nicht eingetragen, die nun geplante Bauleitplanung war zu dieser Zeit aber auch noch nicht thematisiert.

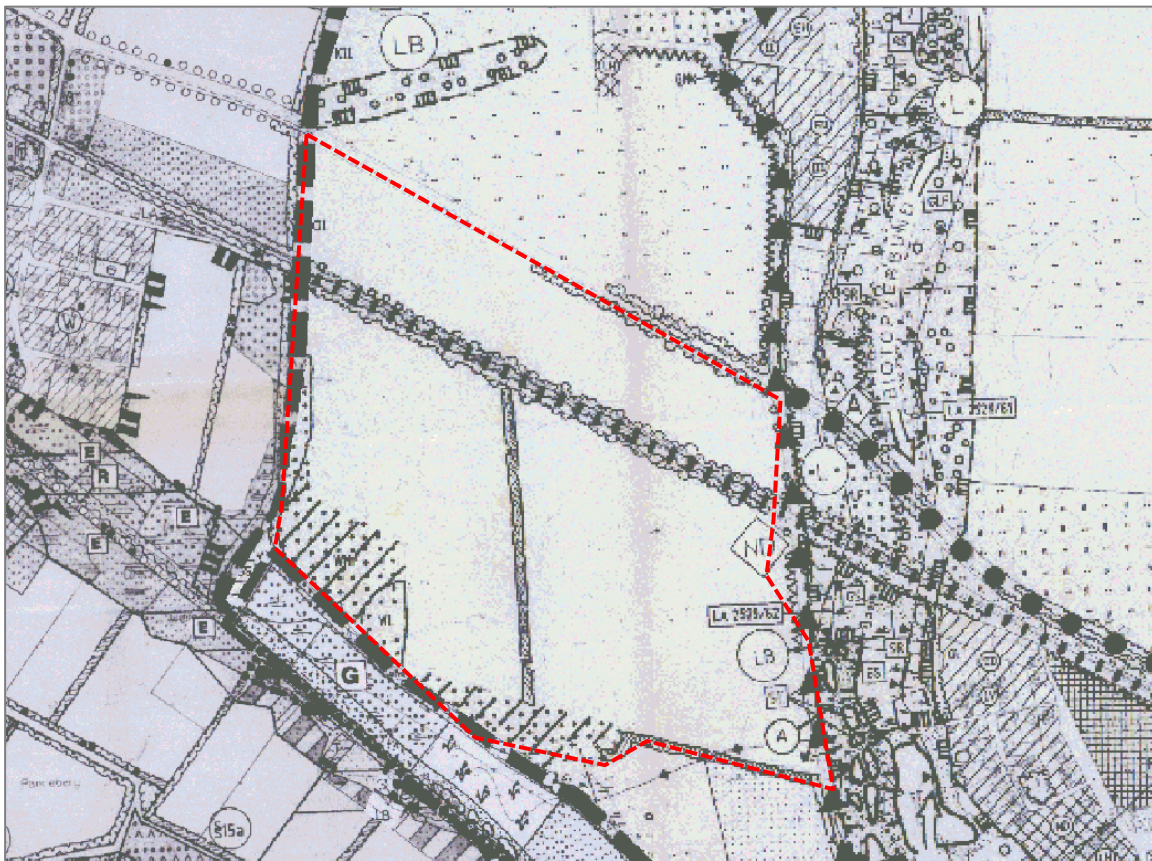


Abb. 3: Auszug Landschaftsplan (Digitaler Atlas Nord), rot = Geltungsbereich B-Plan Nr. 70

Flächennutzungsplan:

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan abzüglich der querenden Bahnlinie als Fläche für die Landwirtschaft und südwestlich als Fläche für Wald dargestellt. Aus diesem Grund ist die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der auf den Flächen für die Landwirtschaft dann großflächig Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik vorsieht.

Bebauungsplan:

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht für den Plangeltungsbereich nicht vor, es handelt sich um Außenbereich nach § 35 BauGB.

Bestehende Ausgleichsverpflichtungen:

Im Bereich des Bahndurchlasses bestehen Ausgleichsverpflichtungen (in der nachfolgenden Abb. in grün mit roter Schraffur dargestellt) durch die Planfeststellung zum Bahnausbau der Strecke Berlin-Hamburg (2003).

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Einzelbaumpflanzungen entlang der Straßen,
- Flächige Gehölzpflanzungen auf den Böschungen,
- Entwicklung von ruderaler Gras- und Staudenflur auf den Böschungen (mittlere bzw. trockene Standorte).

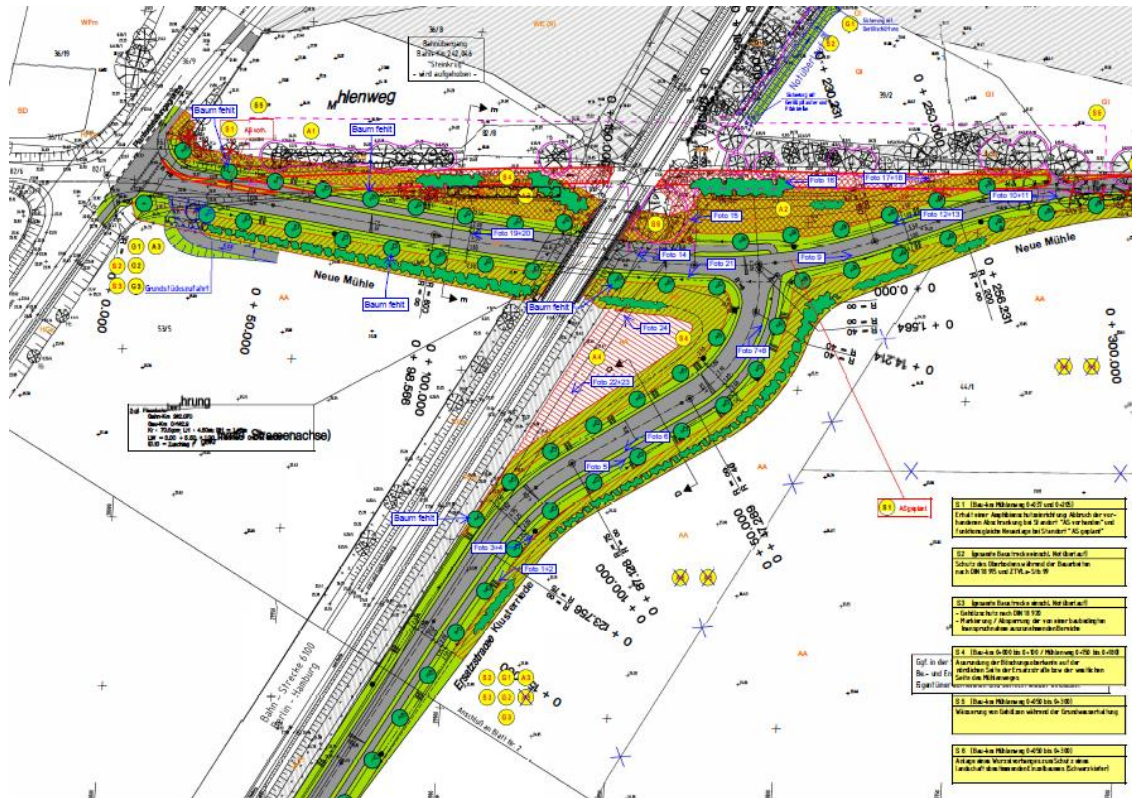


Abb. 4: Bestehende Ausgleichsverpflichtungen (Auszug LBP DB Netz, 2003)

1.4.5 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz



Abb. 5: Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: Umweltportal SH)

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sind im Planungsraum oder an diesen angrenzend nicht vorhanden. Ca. 550 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ (DE 2529-301).

Folgendes übergreifendes Schutzziel wird für das FFH-Gebiet definiert:

Erhaltung großflächiger Restbestände der „Lauenburgischen Wärmeheide“ im Komplex mit Offensandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen, Solitärbäumen und Gehölzgruppen. Für den Lebensraumtyp Code 4030 (Trockene europäische Heiden) soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine erkennbaren Konflikte gegenüber den Erhaltungszielen oder den Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebietes erkennbar.

Östlich und südlich des Plangebiets sind die Müssener Mühlenbek sowie die Steinau mit angrenzenden Flächen als Verbundachsen Teil des landesweiten Biotopverbundsystems (s. nachfolgende Abb.).

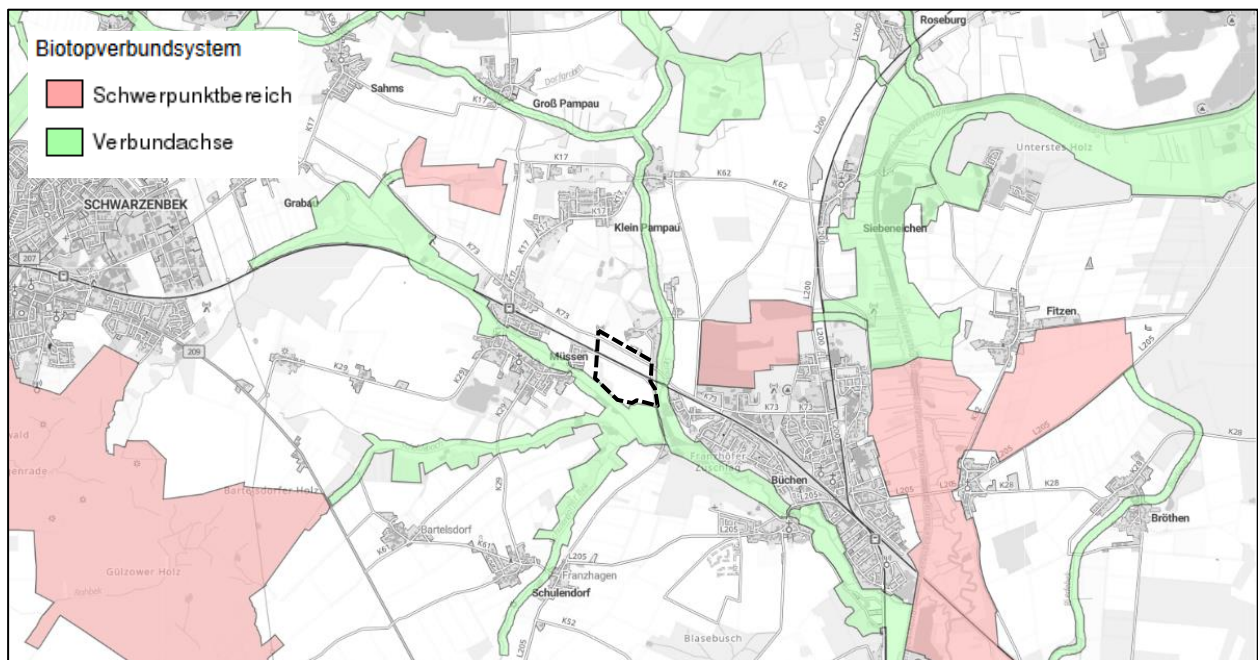


Abb. 6: Ausschnitt Biotopverbundsystem in der Umgebung des Vorhabens (Quelle: Umweltportal SH)

Innerhalb bzw. am Rand des Geltungsbereiches sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG in Form von Knicks vorhanden (vgl. Kap. 3.2.2).

2 Beschreibung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Die hier betrachtete Änderung des F-/B-Plans lässt eine großflächige Installation von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu. Die Auswirkungen von B-Plan und F-Plan sind identisch, wobei der F-Plan lediglich die baulichen Anlagen vorbereitet, grundsätzlich aber noch keine verbindliche Planung beinhaltet.

2.1 Bauphase

Durch die Installation von PV-Modulen auf einer Fläche von ca. 22 ha kommt es zu baulichen Wirkungen durch das Aufstellen der Module, inkl. Fundamente, sowie zu Leitungs- und Zaunbau auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Es werden voraussichtlich Trafostation und Zuwegungen erforderlich, auch hierfür entstehen baubedingte Wirkungen. Alle sind verbunden mit Verkehr (Lieferverkehr, ggf. Abtransport) und Bodenarbeiten, Die Anlagen sollen voraussichtlich im Rahmen einer einzelnen Bauphase realisiert werden und sind damit auf ein einmaliges Ereignis beschränkt.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen, kurzzeitige Rammarbeiten) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Durch die veränderte Landnutzung kann es für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen. Durch die Anlage geschotterter Zufahrten bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen kommt es zu einer Teilversiegelung von Boden. Durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Durch die Verlegung von Erdkabeln sowie durch ggf. kleinräumige Geländemodellierungen ist eine Bodenumlagerung und -durchmischung möglich. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten.

Für den Bereich der Module kommt es nur zu kleinräumigen Bodenbewegungen und zur Entfernung von Vegetation (Spontanvegetation auf Acker, Grünland). Für die Zuwegungen werden vorhandene Zufahrten genutzt. Die umgebenden Knick- und Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen wird die Sichtwirkung der Anlage gemindert

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

2.2 Anlagen- und Betriebsphase

Flächeninanspruchnahme:

Anlagebedingt werden ca. 22 ha intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem extensiven Grünland entwickelt, auf dem die Solarpaneele der PV-Anlage errichtet werden. Durch Betriebsgebäude sowie durch Wege kommt es zu einer Bodenversiegelung bzw. -teilversiegelung. Die PV-Module haben keine Fundamente, sondern werden mittels Stahl-Gestellen in die Erde gerammt, sodass die Flächen unter den Modulen unversiegelt bleiben. Die Zufahrt erfolgt über die jeweils angrenzenden Straßen und landwirtschaftlichen Wege.

Überdeckung von Boden durch die PV-Module

Die PV-Module werden in Reihen aufgestellt. Dadurch kommt es zu einer Überdeckung des Bodens, was zu einer Beschattung führt und wodurch es zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushaltes (z.B. kleinräumige Austrocknung) und ggf. zu einer Bodenerosion kommen kann. Auch Veränderungen in der Vegetationsstruktur sind dadurch kleinflächig zu erwarten.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen, Landschaftsbild)

Die PV-Anlage hat verschiedene visuelle und optische Emissionen zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheueffekt bzw. Meideverhalten) sowie die Lichtreflexion an den streuenden Oberflächen der einzelnen PV-Module und an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Die Reflexion von Licht an den genannten Oberflächen kann z. B. auch die Polarisierungsebenen des reflektierten Lichtes ändern. Viele Tiergruppen nutzen die Polarisierungsebenen des Lichtes z.B. zur Orientierung im Raum (BfN 2009).

Das Landschaftsbild wird sich im Bereich der Anlagen kleinräumig verändern. Hierzu zählen die großflächigen Modulanlagen ansich, aber auch die Einzäunung, die im Raum als technische Einrichtungen empfunden werden. Durch die unmittelbare Nähe zu Straße und Schiene ist der Landschaftsraum aber bereits deutlich vorbelastet.

Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen in einem im Verhältnis zum Ausgangszustand den Flächen geringeren Umfang stattfinden (Pfleßmaßnahmen, Wartung der PV-Module etc.).

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes entsteht für Mittel- und Großsäuger ein vollständiger Lebensraumzug. Die Abzäunung stellt somit eine Barriere bzw. Zerschneidung für diese Arten dar. Da Zäune die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten, besteht hier keine Barrierewirkung. Eine Zerschneidung von Lebensräumen liegt für diese Arten nicht vor.

Erwärmung von Modulen und Kabeln:

Durch die Absorption der Sonnenenergie heizen sich die PV-Moduloberflächen bei längerer Sonnenexposition stark auf, wobei Oberflächentemperaturen zwischen 35°-50° C erreicht werden können. Dies kann zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z. B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder durch aufsteigende Warmluft. Auch bei der Stromableitung über die Erdkabel entsteht Verlustwärme (BfN 2009).

Schallemissionen:

Als betriebsbedingte geringfügige Schallemissionen sind z. B. Wechselrichter bzw. Trafos oder Elektromotoren zu nennen, diese werden aber durch die Schallemissionen der Bahn überlagert.

Lichtemissionen:

Eine Beleuchtung ist nicht vorgesehen.

Elektrische und magnetische Felder:

Durch die elektrische Spannung bzw. die Stromübertragung entstehen elektrische und magnetische Felder um die Kabelsysteme. Die bei PV-Anlagen verwendeten Gleichstromkabel gelten unter dem Gesichtspunkt des „Elektrosmog“ in Bezug auf ihre Wirkung auf biologische Systeme weit weniger kritisch als elektrische Wechselfelder (BfN 2009).

3 Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 BauGB

3.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen der Änderung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft und Landschaftsbild

- Kultur- und sonstige Sachgüter
sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht überwiegend auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

3.2 Umweltbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) anhand folgender Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

3.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Regionale und gemeindliche Einordnung:

Der Ort Büchen wird als aufstrebendes Unterzentrum eingestuft. Zurzeit liegt die Einwohnerzahl in der Gemeinde bei ca. 6.500 Einwohnern. Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Ärzte, Banken) sowie Kindergärten und ein großer Schulkomplex (Grundschule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe), sind vorhanden. Die dörfliche Infrastruktur ist als sehr gut zu beschreiben und entspricht der eines Unterzentrums.

Zahlreiche klein- und mittelständische Gewerbebetriebe sowie die Nähe zu Hamburg (Pendlerentfernung) führen dazu, dass Büchen als Wohn- und Gewerbestandort sehr beliebt ist und über ein hohes Zuzugspotenzial verfügt. Die Anbindung erfolgt sowohl über vorhandene Bahnstrecke mit Direktverbindungen nach Lübeck, Hamburg und Berlin sowie über die Autobahn A 24 (Hamburg-Berlin).

Büchen ist daher bestrebt, einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten, um den Energiebedarf der Gemeinde langfristig dezentral nachhaltig zu decken.

Nutzungsstrukturen in der Umgebung:

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung im Geltungsbereich ist insbesondere die Infrastruktur als besondere Nutzungsstruktur zu erwähnen. Hierzu gehören insbesondere die relativ stark befahrene Bahnlinie (Regional-, Fern- und Güterverkehr mehrmals pro Stunde) und die Kreisstraße K 73.

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen den Siedlungsbereichen von Müssen und Büchen. Die Wohnnutzung selbst liegt in einer Entfernung von mindestens 150 m (Büchen) bis 230 m (Müssen). Nördlich ist ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden. Entlang der Kreisstraße und der Straße An der Eisenbahn verlaufen Fuß-/Radwege, die als Verbindung zwischen Büchen und Müssen dienen. Die Erholungsnutzung ist jedoch aufgrund des Straßenverkehrs eingeschränkt.

Im Nordwesten zwischen K 73 und Bahnlinie schließt sich auf Müssener Gemeindegebiet die Planung für weitere PV-Anlagen an im privilegierten 200m-Streifen entlang der Bahn an. Im

Nordosten der Flächen befindet sich östlich der Steinau der Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Steinkrüger Koppel“ in Aufstellung.

Vorsorgender Gesundheitsschutz/Lärm:

Lärm- und Luftbelastungen sind durch den Straßen- und die Bahnverkehr vorhanden sowie zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung vorhanden.

Störfälle/Katastrophenschutz:

Besonders Störfall relevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) sind nicht vorhanden.

Bewertung:

- Gebiet mit mittlerer bis geringer Bedeutung für die Naherholung und Wohnen,
- Gebiet mit Bedeutung für die Landwirtschaft,
- Gebiet mit infrastruktureller Bedeutung (Bahnlinie, Straßenverkehr)

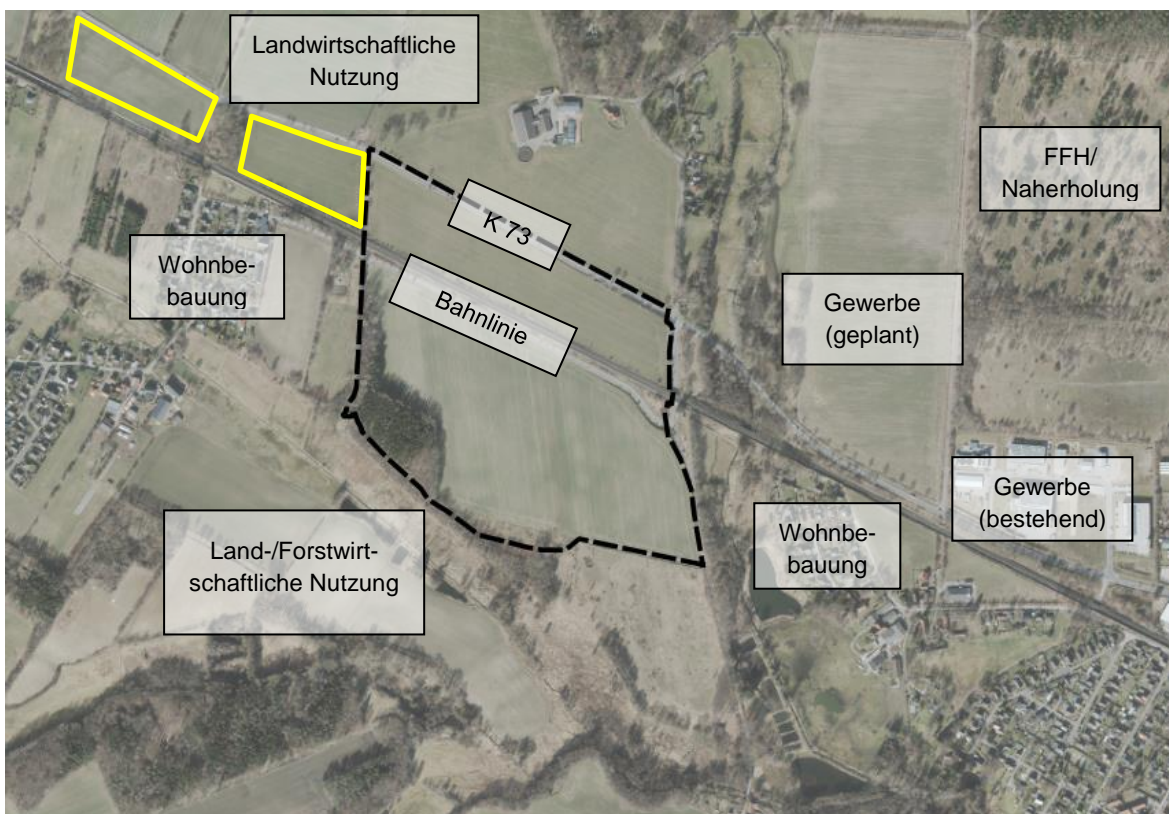


Abb. 7: Schutzgut Mensch / Nutzungsstrukturen (Luftbild ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0), gelb = Planung Müssen PV (nachrichtliche Übernahme)

3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotoptypen

Die Darstellung des Biotoptypenbestandes erfolgt auf Grundlage einer Begehung im März 2024 sowie anhand von Luftbildauswertungen. Zudem wurden vorliegende Daten aus der landesweiten Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt SH (LfU) betrachtet. Verwendet werden die Biotopkürzel in Anlehnung an die Kartieranleitung und den Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LfU, Stand: April 2024). Dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegende Biotope sind mit (§) gekennzeichnet. Im Folgenden werden die im Planungsraum befindlichen oder an diesen angrenzende Biotope beschrieben.

Anlage 1 enthält die Kartendarstellung der bestehenden Biotopstrukturen im B-Plangebiet.

Im Geltungsbereich:

Acker und Grünland:

Südlich der Bahnlinie wird ein Großteil des Geltungsbereiches durch Acker (AAy) eingenommen. Nördlich der Bahntrasse befindet sich artenarmes Einsaatgrünland (GAe/AAy).



Foto 1: südliche Teilfläche (Acker)



Foto 2: nördliche Teilfläche (Einsaatgrünland)

Sonstige Strukturen:

Das Gebiet wird durch die Bahnlinie (SVb) und die Straße An der Eisenbahn (SVs) getrennt. Die Böschung zur Bahn sind mit überwiegend heimischen Gehölzen und Gebüsch wie Zitter-Pappel, Schlehe, Brombeer bestanden (SVg). Die Böschungen und Randstreifen zur Kreisstraße Heideweg (SVs) im Norden und zum Franzhagener Weg im Osten sind ebenfalls gehölzbestanden. Vom Franzhagener Weg führt eine versiegelte Auffahrt (SVs) zum Grünland.

Zwischen Acker und Straße verlaufen im Norden ein strukturarmer Straßenbegleitgraben (FGy) und eine Baumreihe aus Eichen (Stammdurchmesser 20-30 cm), die sich als Birkenreihe östlich des Ackers an der Böschung zur Straße fortsetzt.



Foto 3: An der Eisenbahn mit Bahnlinie und Eichenreihe, Foto 4: Franzhagener Weg und Böschung östlich



Foto 5: Kreuzung An der Eisenbahn und Franzhagener Weg

Foto 6: Böschung am Heideweg



Foto 7: Auffahrt zur nördlichen Teilfläche vom Franzhagener Weg

Am Westrand des Geltungsbereichs sind hinter Gräben Knickstrukturen (§ HWy) vorhanden. Der nördliche Knick ist mit Eichen-Überhältern bestanden. Ansonsten ist überwiegend Hasel und Weidengebüsch vorhanden. Beim südlichen Knick ist nur ein niedriger Knickwall/-rest vorhanden. Hier dominiert heckenartig Erle.



Foto 8: Graben und Knick am Westrand Teilfläche Süd, Foto 9: Graben und Knick am Westrand Teilfläche Nord

Der südwestliche Teil des Geltungsbereichs ist durch Wald geprägt. Im westlichen Bereich ist Laubwald (WLy) vorhanden, der Richtung Süden in Nadelwald (WFn) mit Fichte und Lärche übergeht. Südlich befindet sich eine Aufforstungsfläche mit überwiegend jungem Eichenaufwuchs (WLy/bj). Zwischen der Fläche und dem Acker ist eine Reihe aus Lärchen vorhanden. Weiter östlich geht der Wald in Buchen- und Eichenwald (WLq) über, im Süden des Geltungsbereichs liegt eine weitere Aufforstungsfläche aus Eichen, Buchen, Lärchen, Birken. Aus östlicher Richtung sind diese Flächen über einen unversiegelten Wirtschaftsweg (SVu) erreichbar.



Foto 10: Lärchenreihe/-waldrest vor Aufforstung



Foto 11: Aufforstung mit Eichen



Foto 12: Südlicher Wirtschaftsweg



Foto 13: Mischwald-Aufforstung

In der Umgebung:

Nördlich und westlich des Geltungsbereichs liegen vergleichbare Grünland- und Ackerflächen. Östlich schließt die gehölzreiche Steinauniederung an. Im Südosten des Geltungsbereichs liegen hinter einem Knick gehölzreiche Trocken- und Magerrasenbiotope (Ausgleichsflächen).



Foto 14 und Foto 15: Knickwall und Trocken-/Magerrasenbiotope mit Gehölzen südlich Acker

Bewertung:

- Überwiegend Biotope allgemeiner Bedeutung im Geltungsbereich (Acker, Wirtschaftsgrünland) sowie Wald
- Angrenzend Trocken- und Gehölzbiotope und geschützte Knicks

3.2.3 Schutzgut Tiere und Artenschutz

Das faunistische Potenzial wird auf Basis der aktuellen Biotopstruktur ermittelt. Zudem erfolgt eine Auswertung von Daten z.B. des Landes (Artenkataster LfU, Datenstand: März 2024).

Kartierungen der Offenland-Brutvögel wurden 2023 bereits durchgeführt und werden aufgrund der Größe und Lage der Flächen durch umfangreiche Kartierungen von Brut- und Rastvögeln, Amphibien, Zauneidechsen, Fledermäusen und Haselmaus sowie zum Wildwechsel ergänzt, die im laufenden Jahr 2024 erfolgen. Der Umfang der Kartierungen wurde im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Rahmen der Kartierungen 2023 wurde auf der südlichen Teilfläche die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen.

Ein artenschutzrechtliches Gutachten unter Berücksichtigung der Kartierergebnisse wird im weiteren Verfahren erstellt.

In den östlichen Gehölzen liegen gemäß Artenkataster-Abfrage (LfU) Nachweise der Haselmaus vor. Im FFH-Gebiet östlich des Vorhabens wurden Zauneidechsen und Laubfrosch nachgewiesen. In den Gehölzbereichen nördlich und südlich liegen Einträge verschiedener Fledermausarten vor. Fischotternachweise liegen für die Müssener Mühlenbek und die Steinau vor.

Da es sich bei dem vorliegenden Plan um ein privilegiertes Vorhaben handelt, sind bezüglich des Artenschutzes nur die europäisch geschützten Arten (geschützte Arten nach Anhang IV FFH-RL) bzw. streng geschützten Arten, hier Fledermäuse, Haselmäuse, Amphibien, Reptilien und Vögel zu betrachten. Im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt auch eine ergänzende Betrachtung der besonders geschützten Arten.



Abb. 8: Daten des Artenkatasters (LfU) (schwarz = Geltungsbereich B-Plan, rosa = Planung Müssen PV (nachrichtl. Übernahme) Hintergrundkarte: OpenStreetMap)

Bewertung:

- Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen vorhanden (Gehölze/Knicks) mit Bedeutung für Vögel, Haselmäuse und Fledermäuse sowie angrenzend trockene sandige Flächen mit Bedeutung für Zauneidechse
- Fläche selbst voraussichtlich mit allgemeiner Bedeutung für den Artenschutz, jedoch im Süden mit Bedeutung für Offenlandarten (Feldlerche)

3.2.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der hier überwiegend durch eine ausgeräumte Ackerlandschaft gekennzeichnet ist. Die vorhandenen Gehölzbestände in Verbindung mit der angrenzenden Stein- und Aueniederung und der südlich gelegenen Ausgleichsfläche stellen jedoch Elemente des lokalen Biotopverbundes dar, die in die landesweiten Biotopverbundstrukturen im Bereich der Gewässer, in angrenzende Gehölzstrukturen und ins FFH-Gebiet überleiten.

Die Vorbelastungen durch Bahnlinie und Oberleitung sowie Straßenverkehr stellen Störfaktoren bzw. Zäsuren dar, die negativ auf die biologische Vielfalt wirken.

Bewertung:

- Geringe bis mittlere Bedeutung für die Biologische Vielfalt
- Randliche Gehölze mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund

3.2.5 Schutzgut Boden und Fläche

Bodenkennwerte:

Im Planungsraum wird das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Bodenfunktionen (nach § 2 BBodSchG) mittels der Bodenmerkmale, bodenkundlicher Bodenhorizontmuster und geologischer Bodenschichtmuster sowie Bodenbelastungen beschrieben.

Gemäß Bodenkarte 1:25.000 kommen im Geltungsbereich unterschiedliche Böden vor. Überwiegend ist der Bodentyp Braunerde vorhanden. Im östlichen Bereich sowie im Nordwesten ist zudem Pseudogley-Braunerde angegeben, mittig ist ein Streifen Pseudogley vorhanden. Hauptbodenart ist Sand sowie stellenweise Lehmsand.

Geologisch gesehen handelt es sich hierbei um glaziale Ablagerungen aus Geschiebedecksand über Sandersand bzw. Geschiebesand und Schmelzwassersand

Die Bodenbewertung ergibt für den Standort folgende Bodenkennwerte (Umweltportal SH):

- Bodenfunktionale Gesamtleistung: gering bis sehr gering, im Nordwesten mittel
- Feldkapazität im effektiven Wurzelraum: gering bis sehr gering
- Bodenkundliche Feuchtestufen: schwach trocken bis mittel trocken im Südosten
- Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum: gering bis mittel
- Sickerwasserrate: überwiegend gering, im Südosten mittel

- Bodenwasseraustausch: überwiegend hoch, im Südosten sehr hoch
- Gesamtfilterwirkung: überwiegend gering bis sehr gering
- Natürliche Ertragsfähigkeit: überwiegend sehr gering

Genauere Daten zum Boden liegen nicht vor, bezüglich möglicher Altlasten liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Ackerflächen sind relativ eben und liegen zwischen 22 und 25 m NN. Die Bahntrasse liegt erhöht. Die östliche verlaufenden Straßen sind im Vergleich zu den Flächen deutlich niedriger gelegen.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs ist als Geotopverdachtsfläche eingetragen (Identifikation: Tal der Stecknitz - Delvenau mit Nebentälern (Elbe - Lübeck - Kanal), Geotop: Tunneltäler). „Als Geotop-Potentialgebiete werden großflächige Geotope oder Geotopgruppen bezeichnet, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht. Weitere Untersuchungen mit Abgrenzung konkreter Objekte (Geotope) stehen noch aus“ (Umweltportal SH). Im Plangebiet sind keine natürlichen morphologischen Besonderheiten eines Tunneltals erkennbar. Dieses ist durch anthropogene Nutzungen bereits überformt. Niederungsbereiche von Steinau und Müsener Mühlenbek befinden sich außerhalb des Plangebiets.

Fläche:

Im Geltungsbereich besteht aufgrund der Nutzung ein Konflikt zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion und Fläche für erneuerbare Energien im Sinne der Energiewende. Die Bedeutung für die Landwirtschaft ist aufgrund der Ortsnähe und der Flächengröße zwar einerseits relativ hoch, die Ertragsfähigkeit aufgrund der schlechten bis mäßigen Bodenkennwerte aber nur gering.

Bewertung:

- Boden allgemeiner Bedeutung und mittlerer Wertigkeit
- Ackerstandort allgemeiner Bedeutung
- Lage an der Bahnlinie und an mehreren Straßen mit deutlichen Vorbelastungen

3.2.6 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Grundwasser ist gem. Bodenkarte 1:25.000 im Geltungsbereich tiefer 2 m unter Flur zu erwarten. Die überwiegend sandigen Böden haben eine hohe Wasserdurchlässigkeit verbunden mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate. Dieses fließt dem hier vorkommenden Hauptgrundwasserleiter El 19 (Elbe-Lübeck-Kanal, Geest) zu. Der erste Grundwasserleiter ist überwiegend nicht abgedeckt und erreicht im Bereich des Wasserwerks Büchen eine Mächtigkeit von >20 m. Es besteht daher grundsätzlich ein Grundwassergefährdungspotenzial aufgrund fehlender Deckschichten (Einstufung gemäß WRRL: gefährdeter Grundwasserkörper chemischer Zustand, mengenmäßig ungefährdet).

In größeren Tiefen verlaufen tiefe, zur Trinkwassergewinnung herangezogene Wasserkörper des N8 (Südholstein). Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, aber innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes (WGG Büchen).

Oberflächengewässer:

Im Geltungsbereich befinden sich neben einem naturfernen Straßengraben entlang der Straße An der Eisenbahn keine Oberflächengewässer.

Südlich des Plangebiets verläuft die Müssener Mühlenbek, östlich der Straße Franzhagener Weg verläuft die Steinau. Die Gewässer sind Vorranggewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Wasserkörper elk_03). Im Niederungsbereich der Mühlenbek und der Steinau sind in der Umgebung des Geltungsbereichs zudem mehrere (ehemalige) Fischteiche als Stillgewässer vorhanden.

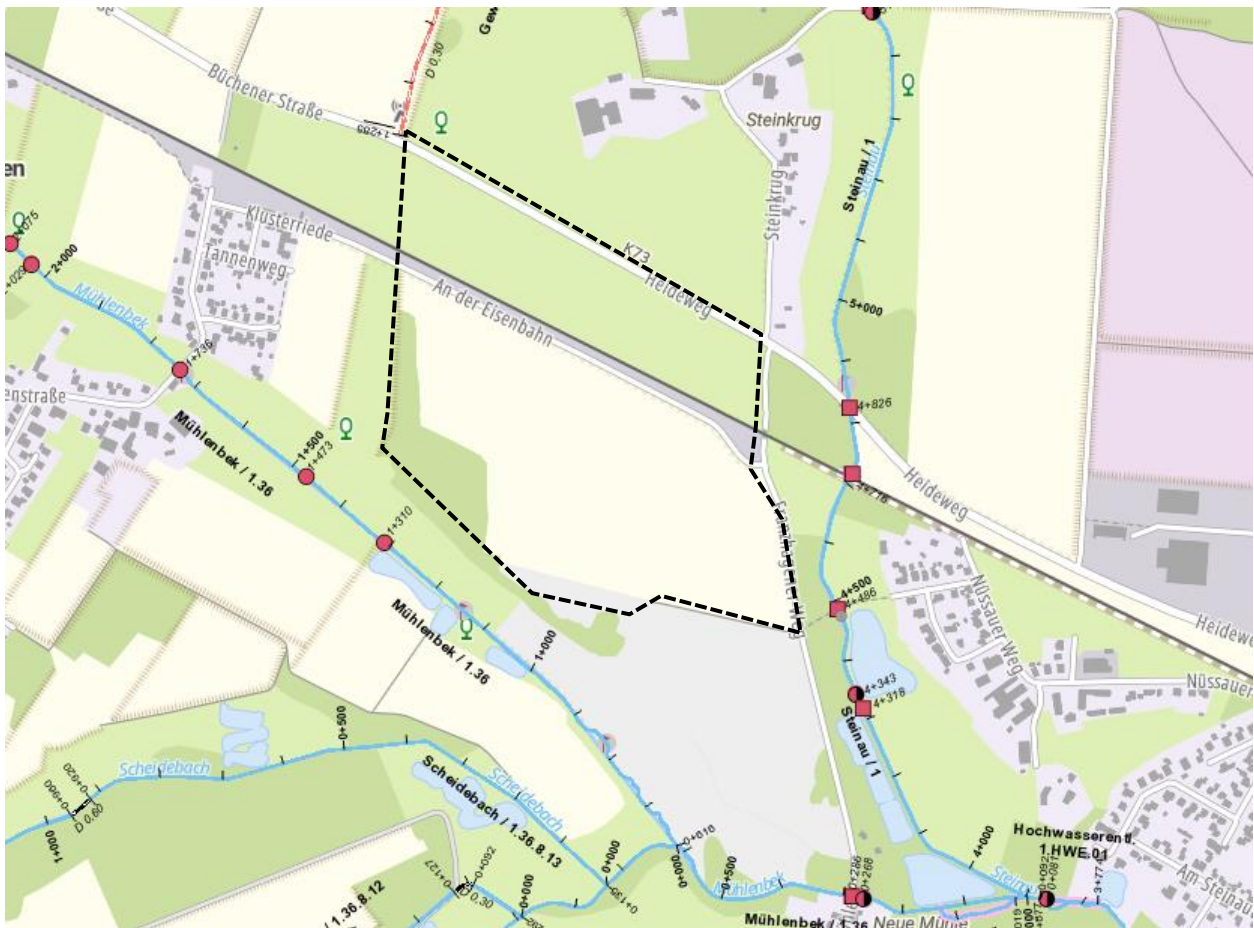


Abb. 9: Ausschnitt Anlagenverzeichnis (Quelle: Digitaler Atlas Nord – Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis), schwarz = Geltungsbereich B-Plan

Bewertung:

- Grundwasser mit allgemeiner bis höherer Bedeutung, Gefährdungseinstufung gemäß WRRL (chemischer Zustand) und Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet
- Schützenswerte Fließgewässer in der Nähe vorhanden

3.2.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima ist von den örtlichen Gegebenheiten wie Wind, Temperatur, Sonnenscheindauer, Niederschlägen und Landschaftsstruktur geprägt. Einflüsse ergeben sich aus der regionalen Nutzung und stehen in enger Beziehung zum Thema Luft und Luftqualität.

Überregionales Klima:

Die Lage in Schleswig-Holstein zwischen Nord- und Ostsee ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend. Das Gemeindegebiet von Büchen mit Jahresniederschlägen von ca. 700 mm sowie Jahresmitteltemperaturen von ca. 8°C weist innerhalb des gemäßigt ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen und liegt bei ca. 3 bis 4 m/s. Die Hauptwindrichtungen sind im Jahresmittel West und Südwest. Bei kontinentalem Einfluss im Winter können auch östliche Windrichtungen vorherrschen.

Aufgrund der ländlichen Strukturen der Gemeinde Büchen mit lockerer Bebauung und großen Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

Lokales Klima/Luftqualität:

Das Vorhabensgebiet besitzt mit seinen großen unbebauten Offenlandflächen am Rande des Siedlungsgebiets eine klimatisch ausgleichende Wirkung für die angrenzenden Siedlungsflächen. Die Steinauniederung stellt eine wichtige Kaltluftentstehungs- und -leitbahn dar, die jedoch durch den Straßen- und Bahnkörper unterbrochen ist. Die südwestlichen und östlichen Waldbereiche und die südlich verlaufende Mühlenbek sind als Kaltluftentstehungsbereiche zu beschreiben und haben eine hohe Luftfilterfunktion. Gleichsam dienen die Gehölzrandbereiche als klimatisch begünstigte Bereiche (weniger Wind, ausgleichende Wärmefunktion).

Südlich und im Bereich des FFH-Gebietes sind Trockenrasen bzw. warme Heideflächen vorhanden, hier sind Warmzonen biotopprägend, die wenig empfindlich gegenüber Überwärmung sind. Gleichsam sind hier in Bezug auf Nährstoffe sehr sensible Flächen vorhanden.

Die vielfach offen sandigen Ackerböden stellen auch aktuell bereits eine Beeinträchtigungsquelle für stoffliche Belastungen und verstärkte Aufheizung des örtlichen Klimas und erhöhte Oberflächenwasserabflüsse bei Starkregenereignissen dar. Aufgrund der Höhenverhältnisse (Steinau und Mühlebek liegen deutlich tiefer) liegt der Planungsraum außerhalb der Hochwassergefahrenzone.

Zeitweise Belastungen durch den landwirtschaftlichen Verkehr/Betrieb und den Straßenverkehr sind möglich.

Bewertung:

- Klima und Luftqualität mit nur geringen Belastungsfaktoren, jedoch zeitweise Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft und den Straßenverkehr,
- Gehölze mit Bedeutung für das lokale Klima und die Luftreinhaltung.

3.2.8 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Als Schutzgut ist die Landschaft aufzunehmen und zu bewerten. Da die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet.

Prägendes Element im Landschaftsbild ist die das Plangebiet mittig teilende, erhöht liegende Bahnlinie mit beidseitigem Böschungsbewuchs. Neben den landwirtschaftlichen Flächen, die ebenfalls Richtung Osten im Vergleich zur Straße exponiert liegen, wird das Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebiets durch lineare und flächige Gehölzstrukturen mit Gräben und Gewässern aber auch trockenen, mageren sandigen Biotopen bestimmt. Die Kombination von Gewässern mit Feuchtflecken und trockenen Sandmagerbiotopen ist kennzeichnend für den Landschaftsraum in der Gemeinde Büchen. Die Knicks entlang von Wirtschaftswegen und Feldgrenzen sind ein Kennzeichen der dörflichen Kulturlandschaft und tragen zur Gliederung der Landschaft bei.

Die Bahnstrecke mit Oberleitungen stellt insgesamt eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und als Zäsur im Landschaftsraum dar. Durch den Bahnkörper sind Blickbeziehungen deutlich eingeschränkt.

Bewertung:

- Landschaft anthropogen geprägt von deutlichen Vorbelastungen
- Trotzdem hohe Bedeutung von Knicks und Waldbereichen aufgrund der Sichtverschattung der Vorbelastungen

3.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern sind kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte zu zählen. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert des Raumes. Unter den sonstigen Sachgütern versteht man gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz, DSchG) regelt den Umgang mit Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. § 8 DSchG legt fest, dass unbewegliche Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung gesetzlich geschützt sind.

Denkmalschutzrechtliche Gebäude oder Anlagen sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Im Gemeindegebiet liegen mehrere archäologische Interessengebiete, auch im südlichen Teil des Geltungsbereichs.

Die durch das Plangebiet verlaufende Bahnstrecke und Straßen sowie in der Umgebung befindliche Gebäude sind als Sachgüter zu beschreiben.

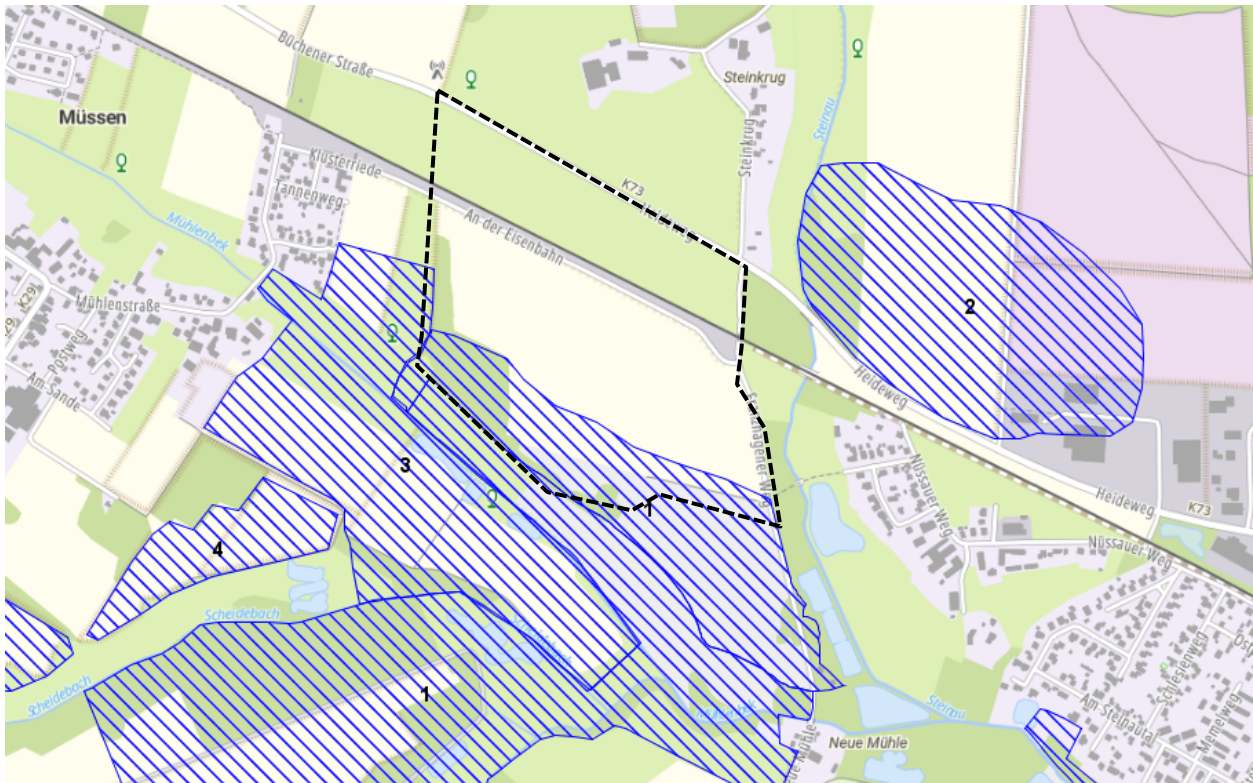


Abb. 10: Ausschnitt archäologische Interessengebiete (Quelle: Digitaler Atlas Nord – Archäologie-Atlas SH), schwarz = Geltungsbereich B-Plan

Bewertung:

- Denkmalschutzobjekte im Geltungsbereich nicht vorhanden bzw. nicht bekannt
- Archäologisches Interessengebiet im südlichen Bereich
- Keine Sachgüter besonderer Bedeutung vorhanden

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nummer 7

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes zur Frühzeitigen Beteiligung werden die möglichen Auswirkungen entsprechend dem derzeit vorliegenden Planungsstand formuliert. Eine Überprüfung und Ergänzung möglicher Auswirkungen erfolgt im weiteren Verfahren bis zur Offenlage.

Eine Trennung der Auswirkungen von B-Plan und F-Planänderung erfolgt ebenfalls im weiteren Verfahren.

3.3.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Während der Bau- und Anlagenphase ist Lärm durch Baumaschinen zu erwarten, jedoch keine besonders lärmintensiven Arbeiten. Staubbildung bei Bodenbearbeitung ist möglich. Hinzu kommt LKW-Verkehr, v.a. durch Materiallieferung, der auch über den Geltungsbereich hinausgeht.

Da in der Bauphase voraussichtlich auch die Ortsdurchfahrten genutzt werden, ist dies als Belastung einzustufen, die jedoch, bei Umsetzung der Planung nicht vermeidbar ist und zeitlich befristet ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht erkennbar.

In der Betriebsphase ist keine wesentliche Störung, abgesehen von Kontroll- und Wartungsarbeiten, mehr zu erwarten.

Es geht jedoch landwirtschaftliche Nutzfläche in einer Größenordnung von ca. 22 ha verloren. Aufgrund der Lage an Bahnlinie und Straßen (Vorbelastung), der überwiegend sehr geringen Ertragsfähigkeit und der Umstellung auf nachhaltige Klimaenergie ist der Verlust in diesem Bereich vertretbar.

Die bestehenden zusätzlichen Nutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Freiflächenphotovoltaik wurden im neuen EEG dahingehend geregelt, dass Vorrangflächen in einem 200m-Korridor entlang von Autobahnen und Fernbahntrassen ausgewiesen werden. Die vorliegenden Planungen entsprechen überwiegend diesem Entwicklungsziel.

Fazit:

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch sowie das gesundheitliche Wohlbefinden zu erwarten.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	--	--
Betriebsphase	--	--

3.3.2 Schutzgut Pflanzen und Biotop

Die wertgebenden Biotopstrukturen wie Wald, Knick, Gehölze im Straßenraum und an der Bahntrasse sowie Einzelbäume werden in die Planungen integriert (erhalten) und mit entsprechenden Abstandsvorgaben versehen. Die baulichen Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf den landwirtschaftlichen Flächen. Unterhalb der Module sowie auf dem Anbauverbotsstreifen entlang des Waldrandes ist die Entwicklung von naturnahen Grasfluren sowie Blühstreifen vorgesehen. Die Pflege soll durch extensive Mahd oder Beweidung erfolgen.

Abgesehen von den geringen baulichen Maßnahmen durch Kabel, Fundamente, Versorgungsanlagen, Stellplätze und wasserdurchlässige Wege/Zufahrten wird somit die Bodennutzung extensiviert. Es wird eine ganzjährige Begrünung der Flächen mit entsprechenden standortheimischen, krautigen Pflanzen vorgesehen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist dieses zwar als Eingriff im Sinne des BNatSchG zu bewerten, die Kompensationserfordernis aber insgesamt gering. Die Bilanzierung erfolgt im weiteren Verfahren entsprechend den Vorgaben des Solar-Freiflächenerlasses (Gemeinsamer Beratungserlass SH, Sept. 2021).

Für die Flächenzufahrten werden vorhandene Feldzufahrten genutzt. Diese sind bereits befestigt und sind über kurze Wege mit dem Heideweg verbunden, so dass hier keine zusätzlichen Eingriffe zu erwarten sind.

Besondere weitere Belastungen in der Betriebsphase erfolgen dann nicht mehr.

Fazit:

Durch die Anlagen sind erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen allgemeiner Bedeutung, jedoch in geringer Intensität zu erwarten. Gehölze werden erhalten. Die Entwicklung von ganzjährigen Grasfluren und Extensivierung der Bewirtschaftung stellt eine Aufwertung der Biotopstrukturen im Vergleich zu intensiv genutzten Flächen dar.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	Baumschutz / Knickschutz (Abzäunung vor den Baumaßnahmen, ggf. Pflegemaßnahmen)	Gem. Kap. 3.6.3
Betriebsphase	Erhaltungsfestsetzungen, Festsetzung von Blühwiesen und extensiven Grasfluren	--

3.3.3 Schutzgut Tiere und Artenschutz

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden im weiteren Verfahren auf Basis der in 2024 durchzuführenden Kartierungen untersucht. Im südlichen Bereich sind im Jahr 2023 Brutreviere von Feldlerchen festgestellt worden. Hier werden Bauzeitenregelungen sowie Ausgleichsflächen erforderlich.

Die Biotopverbundachsen der Knicks sowie Gehölzstrukturen mit Lebensraumfunktion für Brutvögel der Gehölze und für die Haselmaus bleiben nach derzeitigem Stand vollständig erhalten, so dass hier keine Konflikte zu erwarten sein werden. Inwieweit Wechselwirkungen mit den angrenzenden Ausgleichsflächen und den Niederungenflächen an Steinau und Mühlenbek zu erwarten sind (hier vor allem Zauneidechse und Amphibien), wird aktuell untersucht.

In der Betriebsphase sind im Wesentlichen Zerschneidungseffekte durch die Einzäunung zu erwarten, die nur für Kleintiere durch einen vorgesehenen Bodenabstand von mind. 20 cm gemindert werden. Durch die Module selbst kommt es zu Verschattungen und ggf. Blendwirkungen.

Die weitere Wildtier- und naturschutzfachliche Ausgestaltung der Planung (Minimierung) wird im weiteren Verfahren untersucht bzw. konkretisiert. Zurzeit sind min. 20 Habitatstrukturen wie Le-sestein- oder Totholzhaufen vorgesehen.

In Bezug auf Zerschneidungswirkungen ist dieses Vorhaben zusammen mit den angrenzenden Müssener Flächen zu betrachten. Es ist vorgesehen bestehende Gehölzstrukturen zu erhalten und als Wildkorridore zu nutzen.

Die Entwicklung von Blühwiesen und extensiven Grasfluren stellt für Kleintiere sowie für Insekten einen neuen Lebensraum dar und ist positiv zu bewerten. Inwieweit die Flächen eine Bedeutung für Vögel haben, wird ebenfalls im weiteren Verfahren untersucht.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Konflikte werden im weiteren Verfahren genauer untersucht. Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen sind teilweise bereits in den Festsetzungen vorgesehen.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	ggf. Bauzeitenregelung, falls erforderlich Erhalt der Knicks / Gehölze	noch offen, voraussichtlich Feldlerchenausgleich erforderlich
Betriebsphase	Eingrünung des Plangebiets, Entwicklung von Blühwiesen, extensiven Grasfluren, Einzäunung mit Bodenabstand, Entwicklung von Habitatstrukturen (Lesestein-/Totholzhaufen)	--

3.3.4 Biologische Vielfalt einschließlich Schutzgebiete nach BNatSchG

Die Biologische Vielfalt ist durch die geplanten Maßnahmen nicht in besonderem Maße betroffen. Alle vorgesehenen Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz unterstützen auch die Vielfalt des Planungsraumes und den Erhalt des lokalen Biotopverbundes.

Schutzgebiete nach BNatSchG sind im Geltungsbereich B-Plan nicht vorhanden. Nach derzeitigem Planungsstand sind erhebliche Beeinträchtigungen der LRT im FFH-Gebiet (Heidebiotope) nicht zu erwarten.

Fazit:

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt und von Schutzgebieten nach BNatSchG zu erwarten.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	--	--
Betriebsphase	--	--

3.3.5 Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Planungen erfolgen Versiegelung nur kleinräumig im Bereich der Fundamente bzw. der Versorgungsanlagen und Stellplätze. Auf allen übrigen Flächen wird die Bodennutzung deutlich extensiviert. Dieses ist positiv im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes zu bewerten. Die Bodenfunktionen werden insgesamt nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Gemäß den Festsetzungen soll die vorhandene Topographie erhalten werden. Zufahrten, Unterhaltungswege usw. sind wasserdurchlässig herzustellen. Materialumlagerungen sollen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Anfallender Bodenaushub soll im Plangebiet verbleiben.

In der Betriebsphase sind darüber hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten. Nutzungskonflikte bzw. der Flächenkonkurrenz wurden bereits in Kap. 3.3.1 beschrieben.

Die südliche Teilfläche ist als Geotopverdachtsfläche ausgewiesen. Im Plangebiet sind jedoch keine natürlichen morphologischen Besonderheiten eines Tunneltals erkennbar. Dieses ist durch anthropogene Nutzungen bereits überformt. Die Aufstellung der PV-Anlagen stellt im Vergleich zur derzeitigen Nutzung voraussichtlich keine erhebliche zusätzliche geomorphologische Beeinträchtigung dar.

Die Talbereiche von Steinau und Müssener Mühlenbek befinden sich außerhalb des Plangebiets, Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

Fazit:

In der Bau- und Anlagen- und Betriebsphase sind nur kleinräumig beschränkte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Im Betrieb erfolgen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, die Nutzungsextensivierung ist positiv zu bewerten.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	Herstellung der Zufahrten und Wege mit versickerungsfähigem Material. Beschränkungen auf unvermeidbare Bodenumlagerungen, verbleib des anfallenden Bodens im Plangebiet.	über den Biotopausgleich
Betriebsphase	Nutzungsextensivierung	--

3.3.6 Schutzgut Wasser

Einträge in angrenzende Gewässer werden zukünftig aufgrund der Flächenextensivierung deutlich reduziert. Gleiches gilt auch für das Grundwasser. Die Extensivierung der Bodennutzung hat positive Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers. Der Geltungsbereich liegt im Bereich der sog. „roten Gebiete“ der Nitratkulisse der Landesdüngerverordnung von 2022 (Gebiete mit besonderen Grundwasserbelastungen durch Stickstoff). Hier ist somit eine Verbesserung zu erwarten.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt über die natürliche Bodenversickerung. Besondere Versickerungseinrichtungen sind nicht erforderlich. Zufahrten, Unterhaltungswege usw. sind wasser-durchlässig herzustellen.

Fazit:

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Die Nutzungsextensivierung wirkt positiv auf die Qualität des Grundwassers und die angrenzenden Fließgewässer aus.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	Herstellung der Zufahrten und Wege mit versickerungsfähigem Material	--
Betriebsphase	Nutzungsextensivierung	eher positiv

3.3.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft wird durch die Planungen nur gering verändert. Es erfolgt eine gering erhöhte Strahlungsenergie durch Abstrahlung von den Modulen, gleichzeitig aber eine Verschattung und damit geringere Erwärmung des darunter liegenden Bodens. Durch Eingrünung und dauerhafte Vegetationsdeckung wird die Hitzeentwicklung reduziert.

Klimaschutz:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien (hier Solarenergie) ist ein zentraler Baustein im Sinne des Klimaschutzes und Ziel der Bundesregierung. Durch die Erneuerung des EEG 2023 erfolgt eine besondere Verfahrensvereinfachung von Freiflächenphotovoltaikanlagen u.a. im Bereich von Autobahnen und Schienenwegen. Die hier vorliegende Planung entspricht somit den Vorgaben des Klimaschutzes und den aktuellen Zielsetzungen zur Priorisierung von klimaneutralen Energieformen.

Fazit:

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Die Anlage erneuerbarer Energien ist im Sinne des Klimaschutzes.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	Erhaltung und Entwicklung von Grün- und Gehölzflächen	--
Betriebsphase	--	--

3.3.8 Landschaft und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird in besonderem Maße durch die höher gelegene Bahnlinie mit Oberleitung mit größerer Fernwirkung geprägt. Dagegen tritt die Fernwirkung der Solarmodule mit einer festgesetzten Maximalhöhe von 4,0 m deutlich zurück. Bestehende Eingrünungen (Knicks, Böschungsbewuchs) werden erhalten, was die Fernwirkung weiterhin vermindert und die wertgebenden Strukturen der Kulturlandschaft erhält.

Im Bereich ohne bestehende Gehölze werden zusätzlich Hecken als Eingrünung vorgesehen. Auf der südlichen Teilfläche (Richtung Osten) wird z.T. auf eine Heckenpflanzung verzichtet, da eine effektivere Eingrünung aufgrund der Topographie durch eine Zaunbegrünung erreicht werden kann (Fläche liegt deutlich höher als das umgebende Gelände). Entlang der Straße „An der Eisenbahn“ wird ebenfalls eine Zaunbegrünung vorgesehen, um die bestehenden

Ausgleichsflächen (Ruderalflur mittlerer bis trockener Standorte) sowie die Baumreihe als Einzelelemente zu schützen. Eine Erhaltung dieser Ausgleichsmaßnahmen ist vorgesehen.

Fazit:

In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild zu erwarten, Eingrünungsmaßnahmen sind vorgesehen.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	Erhaltungsfestsetzungen, Eingrünung	--
Betriebsphase	--	--

3.3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Denkmalschutzobjekte sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

Das Plagebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Beteiligung und Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Sollten Kulturdenkmale gefunden werden, besteht grundsätzlich eine Meldepflicht gemäß § 15 DSchG, welche in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wird.

Fazit:

Durch die Lage im archäologischen Interessengebiet ist das Archäologische Landesamt bei der Planung von Erdarbeiten einzubinden. In der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase sind dann keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter erwarten.

	Minimierung	Ausgleich
Bau- und Anlagenphase	Festsetzung zu Denkmalschutz und Archäologie (Meldepflicht)	--
Betriebsphase	--	--

3.4 Wechselwirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

3.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh

Grundlage der Beurteilung der Entwicklung des Umweltzustandes ist die Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter. Dabei wird insbesondere Bezug genommen auf die bestehende Fachgesetzgebung und die landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen im Planungsraum.

	Bau, Baufeldfreimachung, Erschließung	Anlagephase/ Betriebsphase	Fazit
Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, soweit möglich Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit	Minimierungsmaßnahmen zum Schutz wertvoller Biotope und Arten erforderlich und vorgesehen, Geringe Veränderungen von Boden und Vegetation Alle anderen Ressourcen nicht relevant betroffen.	Geringe Veränderung von Boden und Vegetation (z.T. jedoch erheblich), Nutzungsexpensivierung allgemein positiv für die natürlichen Ressourcen	Z.T. erheblich, jedoch minimierbar, Ausgleich erforderlich
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Nicht erheblich bzw. nicht relevant	Keine besonderen Emissionen, bzw. keine besondere Erheblichkeit	Nicht erheblich bzw. nicht relevant
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Nicht erheblich bzw. nicht relevant	Besondere Abfallmengen fallen im Betrieb nicht an. Eine Rückbauverpflichtung wird vertraglich gesichert.	Nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt: - schutzgutbezogene Bewertung - Unfälle oder Katastrophen, - Nutzung von Energie	Nicht erheblich bzw. nicht relevant	Nicht erheblich bzw. nicht relevant. Das Vorhaben unterliegt weder der Störfallverordnung noch sonstigen nach BImSchG relevanten Genehmigungsverfahren. Anlage zur Energieerzeugung im Sinne einer nachhaltigen Energieform (Sonnenenergie)	Nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme	Nicht relevant	Bestehenden Vorbelastungen durch Bahnlinie mit Oberleitung und Straßenverkehr. Gebiete mit besonderen umweltrelevanten Problemen sind im Umfeld nicht	Nicht erheblich bzw. nicht relevant.

	Bau, Baufeldfreimachung, Erschließung	Anlagephase/ Betriebsphase	Fazit
		vorhanden und werden durch den Plan nicht verursacht. Kumulierende Wirkungen bestehen durch die angrenzende PV Planung in Müssen (s.u.)	
Auswirkungen auf das Klima sowie Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Nicht relevant	Keine besondere Gefahrenlage, Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien	Nicht erheblich
Bewertung der eingesetzten Techniken und Stoffe	Nicht relevant, da keine besonderen Bautätigkeiten zu erwarten	Nicht relevant, da kein produzierendes oder verarbeitendes Gewerbe o.ä.	Nicht erheblich

Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe j BauGB:

Von dem Vorhaben gehen keine besonderen Gefahren in Bezug auf schwere Unfälle, Störfälle nach SEVESO III Richtlinie oder besondere Katastrophen aus. In der Umgebung sind keine Betriebe mit besonderem Gefahrenpotenzial vorhanden, die Auswirkungen auf die schadfreie Nutzung des geplanten Sondergebietes haben könnten.

Bewertung der kumulierenden Wirkung der PV-Planung im Gemeindegebiet Müssen (Vorabschätzung):

Die geplanten PV-Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 der Gemeinde Büchen umfassen eine Größe von 22 ha, wobei die auf zwei Teilflächen entfallen, die durch die Bahnstrecke getrennt werden. Die geplanten Flächen in Müssen liegen nördlich der Bahn und grenzen somit an die nördlichen Teilflächen des B-Planes Nr. 70 an. Da es sich bei diesen Flächen um privilegierte Flächen im Sinne des § 35 BauGB i.V.m. § 2 EEG handelt, wird hierfür keine Bauleitplanung erforderlich.

Die Flächen in Müssen umfassen eine Größe von 3,6 bzw. 3,4 ha (gesamt 8 ha) und sind damit deutlich kleiner als die Flächen in Büchen. Aufgrund der Privilegierung entlang der Bahnstrecke sind die Flächen grundsätzlich nicht in Frage zu stellen, sofern keine anderen wesentlichen Schutzgüter hier übermäßig betroffen sind. Diesen Flächen wird gemäß EEG ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen.

Unabhängig davon sind zum Schutz der Natur dabei Maßnahmen zur Minimierung gemäß § 13 BNatSchG umzusetzen. Für alle hier zu betrachtenden Flächen werden aus diesem Grund die Vorgaben des Solar-Freiflächenerlasses (SH, 2021) umgesetzt. Es ist vorgesehen diese Vorgaben über Festsetzungen im B-Plan bzw. Auflagen im LBP (für Müssen) verbindlich zu regeln. Die übermäßige Zerschneidung der Landschaft wird durch die Freilassung von gehölzbestandenen Freibereichen sichergestellt.

Kumulierende Wirkungen dieser beiden Maßnahmen, die zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen verursachen sind somit nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

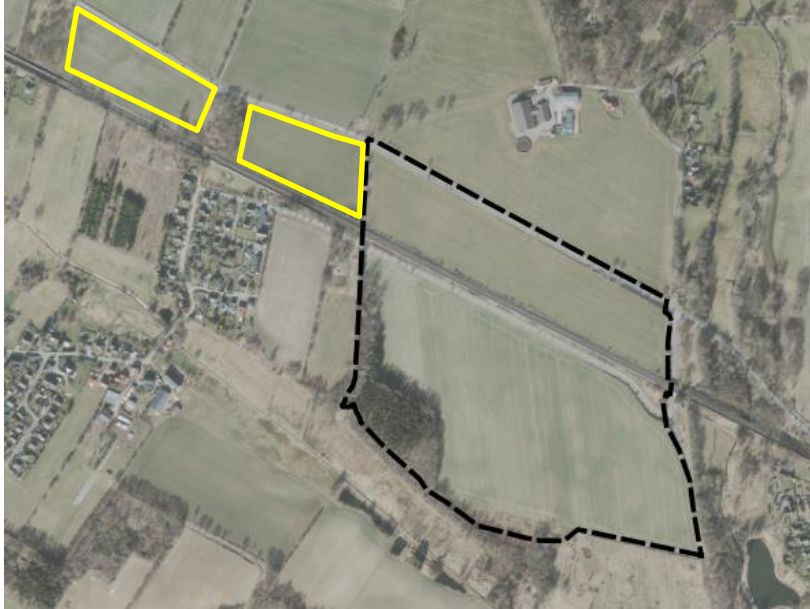


Abb. 11: PV-Planung in Büchen (schwarze Linie) und Müssen (gelbe Linie) (Luftbild ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

3.6 Maßnahmen mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden

3.6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden teilweise bei der Betrachtung der Schutzgüter bereits formuliert und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Eine Konkretisierung erfolgt im weiteren Verfahren.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise in den Teil B (Text) der Satzung übernommen und sind verbindlicher Bestandteil der Bewertung.

Die allgemeinen Hinweise zum Baum- und Knickschutz wurden in die Festsetzungen aufgenommen (s.a. Baumschutz auf Baustellen gemäß DIN18920 und RAS-LP4).

Außerdem sind zum Schutz des Bodens bei den Erschließungsarbeiten sowie jeglichen Erd- und Tiefbauarbeiten die Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Insbesondere die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (insbesondere § 12 BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (u. a. §§ 6, 7 BBodSchG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (u. a. §§ 2, 6 KrWG) sind einzuhalten. Des Weiteren sind die Ersatzbaustoffverordnung, die DIN 19731 und die DIN 18915 zu beachten.

3.6.2 Darstellung des Ausgleichsbedarfs (Eingriff)

Die Umsetzung der Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dabei sind die baulichen Anlagen der Module sowie die erforderlichen Nebenanlagen sowie die Einzäunung als solche zu bewerten. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt entsprechend dem gemeinsamen Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Sept. 2021). Die Kompensations-Regelfaktoren liegen je nach Ausgestaltung der Anlagen zwischen 0,1 und 0,25.

Bewertung und Bilanzierung erfolgen im weiteren Verfahren.

3.6.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt und konkretisiert. Es ist vorgesehen den Blühstreifen entlang des Waldes als Ausgleichsfläche zu nutzen. Nach aktuellem Stand ist voraussichtlich eine Ausgleichsfläche für die Feldlerche erforderlich, diese muss auf externen Flächen erfolgen.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage von Kartierung (Biotopstruktur), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial und vorhandenen Untersuchungen, noch fehlende Daten werden im weiteren Verfahren ausgewertet bzw. konkretisiert. Ein Fachgutachten zum Artenschutz, inkl. Kartierungen wird erstellt, so dass auch hier eine umfangreiche Datengrundlage besteht.

Weitere Kenntnislücken in Bezug auf die Schutzgüter werden derzeit nicht erwartet.

4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Maßnahmen zum Monitoring werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5 Nicht technische Zusammenfassung

Die Gemeinde Büchen plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 sowie der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der Bahnlinie Büchen - Hamburg Altona.

Die Planungen finden in einem Bereich mit deutlichen Vorbelastungen, durch Bahnlinie, Straßenverkehr und landwirtschaftliche Nutzung statt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind aufgrund der relativ geringen Versiegelung und Bebauung zwar teilweise zu erwarten, aber insgesamt vergleichsweise gering. Die Eingriffsregelung wird im weiteren Verfahren angewendet. Beeinträchtigungen hinsichtlich des Artenschutzes werden ebenfalls untersucht.

Auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse wird in der Ersteinschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen für alle Beeinträchtigungen eine Regelbarkeit erwartet.

6 Literaturverzeichnis

- ARBEITSKREIS STADTBÄUME, DEUTSCHE GARTENAMTSLEITERKONFERENZ (GALK) (2012): Baumschutz auf Baustellen
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.-Wachholtz Verlag Neumünster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2015): Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (2024): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins.
- LABO (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- MELUND (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass)
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.